Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 28

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Bildung der Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 in den Werkstätten, Betriebswerkmeistereien, im elektrotechnischen und Magazinsdienst der Staatseisenbahnverwaltung; die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung (mit Ausnahme der Werkstätten, Betriebswerkmeistereien und der Dienststellen des elektrotechnischen und Magazinsdienstes).

Verordnung.

(Vom 12. April 1920.)

Die Bildung der Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 in den Werkstätten, Betriebswerkmeistereien, im elektrotechnischen und Magazinsdienst der Staatseisenbahnverwaltung.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Werkstätten, Betriebswerkmeistereien, elektrotechnischen und Magazinsdienststellen der Staatseisenbahnverwaltung sind als besondere Betriebe im Sinne des § 9*) des Betriebsrätegesetzes anzusehen. § 9.

§ 2.

Ein Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede einzelne selbständige Dienststelle des Werkstätte-, elektrotechnischen-, Magazins- und Betriebswerkmeistereidienstes. Die Bildung von gemeinsamen oder Gesamtbetriebsräten für mehrere Werkstätten ist unzulässig.

§ 3.

Alle im Lohnverhältnis stehenden Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung und die als Lehrlinge beschäftigten Personen sind als Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen. Nicht als Arbeiter sind anzusehen die Beamten, Beamtenanwärter und die Angestellten. §§ 10. 12. 13.

*) Für die Arbeiter dieser Werkstätten sind daher besondere Betriebsvertretungen zu bilden.

Anmerkung: Die Zahlen am Rande weisen auf die entsprechenden §§ des Betriebsrätegesetzes hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamtenanwärter im Sinne dieser Verordnung sind alle ständig und überwiegend mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betrauten Bediensteten, die aufgrund einer förmlichen oder formlosen Prüfung oder aufgrund ihrer ständigen und überwiegenden Beamtentätigkeit in die Anwärterlisten der Generaldirektion aufgenommen sind.

§ 4.

§ 1. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter gegenüber der Verwaltung und zur Unterstützung der Verwaltung in der Erfüllung der Betriebszwecke (§§ 65 ff.) werden Betriebsräte (Betriebsobleute) in den Werkstätten, Betriebswerkmeistereien, elektrotechnischen und Magazinsdienststellen (§§ 7 ff.) und ein Werkstätten-Hauptbetriebsrat bei der Generaldirektion (§§ 49 ff.) gebildet.

§ 5.

§ 14. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers üben die Leiter der Werkstätten usw. und der Vorstand der Generaldirektion nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften aus.

Vertretung der Verwaltung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Als Bevollmächtigter kann jeder Beamte der Staatseisenbahnverwaltung bestellt werden.

§ 6.

§ 8. Die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

II. Betriebsräte.

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 7.

§ 1. In jeder Werkstätte usw., die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, wird ein Betriebsrat gebildet.

§ 2. In jeder Werkstätte usw., die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte (§ 11) Arbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei nach den §§ 11, 12 wählbar sind, wird ein Betriebsobmann und ein Stellvertreter gewählt.

§ 8.

§ 15. Der Betriebsrat besteht:

in	Werkstätten	usw.	mit	20—	49	Arbeitern	aus	3	Mitgliedern,
"	"	"	"	50—	99	"	"	5	"
"	"	"	"	100—	199	"	"	6	"
"	"	"	"	200—	399	"	"	7	"
"	"	"	"	400—	599	"	"	8	"
"	"	"	"	600—	799	"	"	9	"

in Werkstätten usw. mit 800— 999 Arbeitern aus 10 Mitgliedern,
" " " " 1000—1499 " " 11 "
" " " " 1500—1999 " " 12 "

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eins in Betrieben mit
2000—5999 Arbeitern für je weitere 500,
6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt dreißig.

§ 9.

Die Mitglieder des Betriebsrats werden von den wahlberechtigten Arbeitern der Werkstatt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 18.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 14). § 58.

Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitern der Werkstätte usw. aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10.

Die Wahlzeit des Betriebsrats und des Betriebsobmanns beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am 15. Mai jedes Jahres und endet mit dem 14. Mai des nächsten Jahres. Die Wahlzeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Betriebsräte beginnt mit der vollzogenen Wahl und endet mit dem 14. Mai 1921. § 18.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats noch bis zu dem gemäß § 23 erfolgten Zusammentritt des neugewählten Betriebsrats im Amte.

§ 11.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. § 20.

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Tage der Wahl mindestens 6 Monate der Werkstatt (Dienststelle), für die der Betriebsrat errichtet wird, angehören sowie mindestens 3 Jahre im Eisenbahndienst stehen.

Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind wählbar auch Arbeiter, die noch nicht drei Jahre im Eisenbahndienst stehen.

Kein Arbeiter ist zu mehr als einem Betriebsrat wählbar.

§ 12.

Besteht eine Werkstatt weniger als sechs Monate, so sind die Arbeiter wählbar, die ihr seit ihrer Begründung angehören, sofern sie während der in § 11 geforderten Zeit im Dienst der Eisenbahnverwaltung stehen. § 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Unterbrechung der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung während des Krieges infolge der Einberufung oder des Eintritts in das Heer oder die Marine gilt bei der Berechnung der Fristen des § 11 nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, sofern der Arbeiter sich unverzüglich nach der Entlassung aus dem militärischen Dienst zur Wiederaufnahme bei einer Dienststelle der Eisenbahnverwaltung gemeldet hat.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernis der dreijährigen Dienstzeit abzusehen.

§ 13.

§ 22. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der in der Werkstatt beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 14.

§ 23. Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu wählen.

§ 102. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat die im Absatz 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der bei der Werkstatt bestehende Arbeiterausschuß spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu erfüllen.

Besteht bei einer Werkstatt zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung kein Arbeiterausschuß oder kommt er oder bei späteren Wahlen der Betriebsrat der in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat der Leiter der Werkstatt einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn eine Werkstatt neu errichtet wird.

Der Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Bei einer Dienststelle, bei der gemäß § 7 ein Betriebsobmann zu wählen ist, tritt an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter, der unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 bis 3 spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode zu bestellen ist.

§ 15.

§ 23 (4). Die Wahl ist von dem Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten.

§ 16.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch eine vom Finanzministerium zu erlassende Wahlordnung gegeben.

§ 17.

§ 24. Versäumnis der Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Zusammentritt des Betriebsrats.

§ 18.

Hat der Betriebsrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beiden Vorsitzenden sollen nach Möglichkeit verschiedenen Arbeitergruppen angehören. § 26.

§ 19.

Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Betriebsausschuß von fünf Mitgliedern. § 27.

Der Betriebsausschuß wählt unter Beachtung von § 18 Satz 2 aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den ersten und zweiten Vorsitzenden, die zugleich die Vorsitzenden für den Betriebsrat sind.

§ 20.

Der Betriebsausschuß hat die Aufgabe, durch einzelne seiner Mitglieder die laufenden Geschäfte des Betriebsrats zu erledigen, sodaß der Betriebsrat weniger häufig zusammenzutreten braucht.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind, soweit erforderlich, von ihrer Arbeit zu befreien. Im Streitfall entscheidet die zuständige Schlichtungsstelle.

§ 21.

Der Betriebsrat ist berechtigt, jeden der beiden Vorsitzenden jederzeit abzuberufen, die Neuwahlen sind gemäß § 18 oder 19 Absatz 2, im letzteren Falle nach vorausgegangener Neuwahl des Betriebsausschusses, vorzunehmen.

§ 22.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber der Verwaltung und gegenüber der Schlichtungsstelle befugt. § 28

§ 23.

Der Wahlvorstand (§ 14) hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 18 oder 19 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen. § 29.

3. Geschäftsführung.

§ 24.

Alle Betriebsratsmitglieder und die Betriebsobleute haben die Aufgabe, für möglichste Wirtschaftlichkeit und möglichst hohe Leistungen des Betriebes einzutreten. Sie haben, soweit sie nicht durch ihre Tätigkeit als Betriebsratsmitglieder daran notwendig gehindert werden, ihrer Beschäftigung als Arbeiter weiterhin nachzugehen und auch ihre Tätigkeit als Betriebsratsmitglieder unter Schonung der Bedürfnisse des Betriebes auszuüben. § 35.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25.

§ 30. Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist die Verwaltung (§ 5) rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf die Anforderungen des Verkehrs und Betriebs muß bei der Anberaumung von Sitzungen unbedingte Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß stets Rechnung getragen werden. Das Beschwerderecht wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 26.

§ 29. Die Sitzungen des Betriebsrats werden von dem Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung aufstellt und die Verhandlungen leitet, nach Bedarf anberaumt. Auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Hat die Verwaltung die Anberaumung einer Sitzung verlangt, so ist sie zu der Sitzung einzuladen. Die Einladung der Verwaltung zur Teilnahme an anderen Sitzungen bleibt dem Betriebsrat überlassen. Erscheinen Vertreter der Verwaltung, so können sie jederzeit das Wort ergreifen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde der Verwaltungsstelle, bei der der Betriebsrat besteht, ist berechtigt, zu Sitzungen, zu denen die Verwaltungsstelle eingeladen ist, Vertreter zu entsenden. Wird diese Absicht dem Vorsitzenden des Betriebsrats vorher mitgeteilt, so hat er bei der Anberaumung der Sitzungszeit darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 27.

§ 31. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 28.

§ 32. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen und mindestens die Hälfte von ihnen erschienen ist. Stellvertretung nach § 41 ist zulässig.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 29.

§ 33. Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsrats zu unterzeichnen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Haben die Vertreter der Verwaltung in der Sitzung eine Erklärung abgegeben, so ist ihnen die Niederschrift zur Genehmigung des auf ihre Erklärung bezüglichen Teils und zur Unterzeichnung vorzulegen.

Auf Verlangen ist der Verwaltung eine Abschrift der Niederschrift auch derjenigen Sitzungen zu übergeben, an denen sie teilzunehmen berechtigt war, aber nicht teilgenommen hat.

§ 30.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden. § 34.

§ 31.

Der Betriebsrat kann in einem Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern an einem oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in der die Arbeiter Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit der Verwaltung zu vereinbaren. Bei der Einrichtung der Sprechstunde muß auf die Anforderungen des Verkehrs und Betriebs unbedingt Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß Rechnung getragen werden. § 76.

§ 32.

Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. § 35.

§ 33.

Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt die Verwaltung. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt sie die nach Umfang und Beschaffenheit der Werkstatt und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung. § 36.

§ 34.

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeiter für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig. § 37.

§ 35.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 24, 30, 32—34 entsprechende Anwendung. § 38.

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 20, 22, 32—34 entsprechende Anwendung. § 59.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Zuständigkeit und Berufungsverfahren.

§ 36.

Der Betriebsrat vertritt die Arbeiter seines Wahlbezirks in den zur Zuständigkeit des Betriebsrats gehörigen Angelegenheiten (§§ 65 ff.), soweit sie aus dem örtlichen Arbeitsververhältnis entspringen. Angelegenheiten, die über den Bereich des Betriebsrats hinaus von Bedeutung sind, gehören zur Zuständigkeit des Werkstätten-Hauptbetriebsrates.

§ 37.

Kommt über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Betriebsrat und den Vertretern der Verwaltung nicht zustande, so haben diese auf Verlangen des Betriebsrats die Angelegenheit der Generaldirektion vorzulegen.

§ 38.

Die Vorlage an die Generaldirektion (§ 37) ist erst zulässig, wenn die streitige Angelegenheit mit dem Leiter der Werkstatt nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung verhandelt ist, oder wenn Vertreter der Verwaltung trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen sind.

§ 39.

Will die Generaldirektion einem Antrage eines Betriebsrats nicht entsprechen, so hat sie ihn dem Werkstätten-Hauptbetriebsrat vorzulegen.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässiig ist (Verwaltungsangelegenheit § 65, Ziffern 1—4, 6, 7, 12, 13), so ist, auch wenn eine Einigung zwischen Generaldirektion und Werkstätten-Hauptbetriebsrat nicht zustande kommt, die Entscheidung der Generaldirektion maßgebend.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig ist (Arbeiterangelegenheit § 65, Ziffern 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16), so kann der Werkstätten-Hauptbetriebsrat, oder wenn dieser sich der Entscheidung der Generaldirektion anschließt, der Betriebsrat binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Betriebsrat ist unzulässig, wenn die Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung des Werkstätten-Hauptbetriebsrates und der Generaldirektion nicht zur Zuständigkeit des Betriebsrats gehört.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 40.

§ 39. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt außer durch Ablauf der Wahlzeit durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrages oder durch Verlust der Wählbarkeit, insbesondere durch Übertritt in das Beamten-, Beamtenanwärter- oder Angestelltenverhältnis.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter kann der zuständige Bezirkswirtschaftsrat, oder solange ein solcher nicht besteht, die bei der Generaldirektion bestehende Schlichtungsstelle das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 41.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Arbeiters im Betriebsrat oder ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, als Mitglied des Betriebsrats tätig zu sein, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. § 40.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

Beim Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann tritt der gewählte Ersatzmann ein.

§ 42.

Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, die bei der zuständigen Generaldirektion bestehende Schlichtungsstelle die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. § 41.

§ 43.

Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 8) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlzeit des bisherigen Betriebsrats statt. § 42.

Das gleiche gilt im Falle der Auflösung eines Betriebsrats (§ 42) sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 41) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

§ 44.

Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats solange im Amte, bis der neue gebildet ist (§ 23). § 43.

6. Betriebsversammlung.

§ 45.

Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitern der Werkstatt. § 45.

Kann nach der Natur oder Größe der Werkstatt eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeiter nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

§ 46.

§ 46. Der Vorsitzende des Betriebsrats oder der Betriebsobmann ist berechtigt und auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen der Verwaltung stattfinden, ist diese zu benachrichtigen. Sie hat das Recht, sich in diesen Versammlungen vertreten zu lassen und sich an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung der Verwaltung erforderlich.

§ 47.

§ 47. An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 48.

§ 48. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu dem Geschäftskreis des Betriebsrats gehören.

III. Werkstätten-Hauptbetriebsräte.

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 49.

Für den Verwaltungsbereich der Generaldirektion wird ein Werkstätten-Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 50.

Der Werkstätten-Hauptbetriebsrat besteht bei 3000 oder weniger Werkstättenarbeitern aus fünf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eins für je weitere 1000 Arbeiter; Bruchteile bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 14.

§ 51.

Die Mitglieder des Werkstätten-Hauptbetriebsrates werden von den Arbeitern der Werkstätten usw. des Verwaltungsbereichs der Generaldirektion aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahlen werden die Arbeiter der Werkstätten usw. zu einem Wahlkörper zusammengefaßt. Die Wahl der Mitglieder des Werkstätten-Hauptbetriebsrates findet in demselben Wahlgange mit der Wahl der Mitglieder zu den einzelnen Betriebsräten statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 52.

Die Wahlzeit des Werkstätten-Hauptbetriebsrates beträgt ein Jahr. Die Vorschriften der §§ 10, 11 Abs. 1—3, 12—17, 19—22 finden entsprechende Anwendung, § 19 jedoch mit der Maßgabe, daß stets ein Betriebsausschuß, und zwar aus 3 Mitgliedern, zu wählen ist.

§ 53.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Werkstätten-Hauptbetriebsrates spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 18 oder 19 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen.

Die Namen der Gewählten werden durch das Nachrichtenblatt bekanntgemacht.

2. Zuständigkeit.

§ 54.

Der Werkstätten-Hauptbetriebsrat vertritt die Arbeiter der Werkstätten usw. des Verwaltungsbereichs der Generaldirektion in den zur Zuständigkeit der Betriebsräte gehörigen Angelegenheiten (§§ 65 ff.), soweit sie über den örtlichen Bereich eines Betriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

Der Werkstätten-Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig zur Beratung der Angelegenheiten, die ihm auf Verlangen eines Betriebsrats von der Generaldirektion vorgelegt werden. (§ 39.)

3. Geschäftsführung.

§ 55.

Die Sitzungen des Werkstätten-Hauptbetriebsrates sind nichtöffentlich.

Die Vorschriften der §§ 24, 26, 30, 32—35 finden auf die Geschäftsführung des Werkstätten-Hauptbetriebsrates, §§ 40—44 auf das Erlöschen der Mitgliedschaft in ihm entsprechende Anwendung. Zur Entscheidung der nach den §§ 40 Absatz 2 und 42 zulässigen Anträge ist jedoch bis zur Bestimmung eines Bezirkswirtschaftsrats die Schlichtungsstelle zuständig.

§ 56.

Kommt über eine Verwaltungs-Angelegenheit (§ 39 Absatz 2) eine Einigung zwischen dem Werkstätten-Hauptbetriebsrat und der Generaldirektion nicht zustande, so hat letztere die Sache unverzüglich dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

Kommt über eine Arbeiterangelegenheit (§ 39 Absatz 3) eine Einigung nicht zustande, so ist der Werkstätten-Hauptbetriebsrat berechtigt, binnen einer Woche nach Beendigung der gemäß § 38 zu führenden Verhandlungen mit der Generaldirektion die Schlichtungsstelle anzurufen.

---

§§ 57—62 kommen für die Badische Staatseisenbahnverwaltung nicht in Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte.

§ 63.

Die Werkstätten der Eisenbahnverwaltung sind lebenswichtige Betriebe, deren Leistungen im Interesse der Volksgesamtheit nach Möglichkeit gesichert und gesteigert werden müssen. Der Betriebsrat hat die Pflicht, bei der Ausübung seiner Befugnisse hieran nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 64.

§ 68. Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

§ 65.

§ 66 u. § 78. Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. Die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;
2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und der Verwaltung zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiter einzutreten;
4. Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit der Verwaltung hinzuwirken;
5. dafür zu sorgen, daß Streitfälle auf dem in den §§ 37—39, 56, 62 vorgeschriebenen Wege verhandelt werden, und gegebenenfalls die zuständige Schlichtungsstelle anzurufen;
6. darüber zu wachen, daß die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
7. den Betrieb gemeinsam mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter vor Erschütterungen zu bewahren;
8. darauf zu achten, daß in den Werkstätten die zugunsten der Arbeiter gegebenen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden;
9. darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden;
10. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch
    - bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze,
    - bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden,
    - bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere der Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 71,
    - bei der Regelung des Urlaubsplanes der Arbeiter gemäß den Verwaltungsvorschriften und in Tarifverträgen vereinbarten Grundsätzen,
    - bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. die Arbeitsordnung oder sonstige an ihre Stelle tretenden Vorschriften für die Arbeiter im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 71 mit der Verwaltung zu vereinbaren;

12. auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die zuständigen Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;

13. Bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei der Verwaltung und den Mitarbeitern tunlichst Sorge zu tragen;

14. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, soweit nicht für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeiter vorsehen;

15. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 72 ff. mit der Verwaltung Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern in die Werkstatt zu vereinbaren;

16. nach Maßgabe der §§ 75 ff. bei der Entlassung von Arbeitern mitzuwirken.

Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Mitteilungen zur Beurteilung der Arbeitsleistungen des Betriebs, bei dem der Betriebsrat besteht, zu machen, soweit sie dem Leiter dieser Betriebsstelle zugänglich sind, sowie die Lohnbücher und die sonstigen zur Überwachung der Durchführung der bestehenden Tarifverträge erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 71.

§ 66.

In welcher Weise an den in § 65 genannten Aufgaben die Betriebsräte und der Werkstätten-Hauptbetriebsrat mitzuarbeiten haben, entscheidet sich nach den Bestimmungen der §§ 36, 54, 60, sowie nach der Zuständigkeit der Verwaltungsstellen, bei denen die Betriebsvertretungen errichtet sind.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Betriebsvertretungen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörden, die bestehenden Gesetze sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung zu beachten.

An der Leitung des Verkehrs und Betriebs im verwaltungstechnischen Sinne haben die Betriebsvertretungen, unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 65 Ziffer 1 und 2, nicht mitzuwirken. § 69.

§ 67.

Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu. § 69.

§ 68.

Können sich ein Betriebsrat oder der Werkstätten-Hauptbetriebsrat mit der Verwaltungsstelle, bei der er errichtet ist, nicht einigen, so ist gemäß den Vorschriften der §§ 37—39, 56, 62 zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist zulässig bei Streitigkeiten, die sich aus § 65 Ziffer 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16 ergeben.

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, durch Vermittlungsvorschläge ein Einvernehmen über die streitige Angelegenheit herbeizuführen. Eine beide Parteien bindende Entscheidung kann die Schlichtungsstelle nur in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlassen. (§§ 71, 74, 78, 85.)

§ 69.

§ 77. Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die von der Verwaltung oder sonst in Betracht kommenden Stellen in der Werkstatt vorgenommen werden, zuzuziehen.

§ 70.

§ 74. Wird infolge von Erweiterungen, Einschränkungen oder gänzlicher oder teilweiser Stilllegung einer Werkstatt oder infolge Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern erforderlich, so ist die Verwaltung verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen oder Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder an einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 71.

§ 75. Sollen gemäß § 65, Ziffer 11 die dort bezeichneten Vorschriften vereinbart oder vereinbarte Vorschriften abgeändert werden, so wird die Verwaltung den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifverträgen beruhen, dem Betriebsrat vorlegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile die Schlichtungsstelle anrufen, die eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

§ 80 (2). Sofern in einer für die Werkstätten geltenden Arbeitsordnung Strafen vorgesehen werden, erfolgt die Festsetzung der Strafen durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Betriebsrat. In Streitfällen entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 72.

§ 81. Die gemäß § 65 Ziffer 15 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeiters nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers die Verwaltung allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Betriebsrats zu entscheiden.

§ 73.

Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Betriebsrat oder Betriebsobmann binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem Verstoße, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben. § 82.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Betriebsrat oder Betriebsobmann bei den Verhandlungen mit der Verwaltung vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat oder Betriebsobmann binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen die zuständige Schlichtungsstelle oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung der Schlichtungsstelle oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung.

§ 74.

Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingestellte tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeiter. § 83.

§ 75.

Arbeiter können im Falle der Kündigung seitens der Verwaltung binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Betriebsrat oder Betriebsobmann anrufen: § 84.

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebes oder der Verwaltung bedingte Härte darstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 76.

§ 85. Das Recht des Einspruchs besteht nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen,
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebs erforderlich werden.

§ 77.

Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Betriebsrat oder Betriebsobmann die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit der Verwaltung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Betriebsrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 86. Im Falle des § 75 Absatz 2 hat die Schlichtungsstelle das Verfahren auszusetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist, oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung der Schlichtungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 78.

§ 87. Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß die Verwaltung die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihr eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeiter bei ihr insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeisverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiters als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeiter.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat die Verwaltung dem Arbeiter mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob sie die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt sie sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 79.

Die Verwaltung ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeiter, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Die Verwaltung kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeiter aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten. § 88.

§ 80.

Der Arbeiter ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei der Verwaltung zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 78 Absatz 3 vorgesehenen Erklärung der Verwaltung, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung der Verwaltung mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 79 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. § 89.

§ 81.

Wird in den Fällen der §§ 72—80 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Widereinsetzung in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt. § 90.

V. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 82.

Der Bezirkswirtschaftsrat, bis zu seiner Einrichtung die Schlichtungsstelle bei der Generaldirektion entscheidet bei Streitigkeiten über § 93.

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit eines Arbeiters,
3. Einrichtung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlung,
4. die Notwendigkeit der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen,
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

VI. Schutzbestimmungen.

§ 83.

Der Verwaltung und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen und in der Übernahme und Ausübung der § 95.

Pflichten eines Mitgliedes der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 84.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung an eine andere Dienststelle bedarf die Verwaltung der Zustimmung der Betriebsvertretung.

§ 96. Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen,
2. bei Entlassungen, die durch Stillegung der Werkstatt erfolgt sind, der das Mitglied der Betriebsvertretung angehört,
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Absatz 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 75 Absatz 2 und § 77 Absatz 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Absatz 2, Ziffer 3) durch rechtskräftiges Urteil oder durch Entscheidung der Schlichtungsstelle für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als von der Verwaltung zurückgenommen. § 80 findet entsprechende Anwendung.

§ 85.

§ 97. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie versagt, so ist die Verwaltung berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen, die durch ihren Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Sie darf die Zustimmung nicht ersetzen, wenn sie feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die in § 83 auferlegten Verpflichtungen anzusehen ist. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ist die Verwaltung verpflichtet, den Arbeiter weiter zu beschäftigen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 86.

§ 65. Die Betriebsräte können in gemeinsamen Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis sowohl der Betriebsräte wie der bei der Verwaltung bestehenden Vertretungen der Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten fallen, mit diesen zu gemeinsammer Beratung zusammentreten. Wenn eine Beschlußfassung erforderlich ist, muß getrennt abgestimmt und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen festgestellt sein.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorsitzende gemeinsam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter den gleichen Voraussetzungen können der Hauptbetriebsrat und der Werkstätte-Hauptbetriebsrat zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

§ 87.

Soweit in anderen gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in den in § 1 und 2 dieser Verordnung genannten Betrieben die Betriebsräte. § 104.

§ 88.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiterausschüsse auf zu bestehen. § 106.

§ 89.

Die in § 104 II des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456 ff.) vorgesehene Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen wird durch besondere Verordnung geregelt. § 104.

Karlsruhe, den 12. April 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 12. April 1920.)

Die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung (mit Ausnahme der Werkstätten, Betriebswerkmeistereien und der Dienststellen des elektrotechnischen und Magazinsdienstes).

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter gegenüber der Verwaltung und zur Unterstützung der Verwaltung in der Erfüllung der Betriebszwecke werden im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung Betriebsräte (Betriebsobmänner) bei den Dienststellen (§§ 6 ff.) und ein Hauptbetriebsrat bei der Generaldirektion (§§ 54 ff.) gebildet. § 1.

Anmerkung: Die Zahlen am Rande weisen auf die entsprechenden §§ des Betriebsrätegesetzes hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

§§ 11. 12. 13. Alle im Lohnverhältnis stehenden Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung und die als Lehrlinge beschäftigten Personen sind als Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen. Nicht als Arbeiter sind anzusehen die Beamten, die Beamtenanwärter und Angestellten.

Beamtenanwärter im Sinne dieser Verordnung sind alle ständig und überwiegend mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betrauten Bediensteten, die aufgrund einer förmlichen oder formlosen Prüfung oder aufgrund ihrer festgestellten ständigen und überwiegenden Beamtentätigkeit in die Anwärterlisten der Generaldirektion aufgenommen sind.

§ 3.

Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung gilt jede einzelne Dienststelle.

§ 4.

§ 14. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers üben aus: die Leiter der einzelnen Dienststellen und der Vorstand der Generaldirektion nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften.

Vertretung der Verwaltung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Als Bevollmächtigter kann jeder Beamte der Staatseisenbahnverwaltung bestellt werden.

§ 5.

§ 8. Die Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

II. Betriebsräte.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 6.

§ 1. Bei jeder Dienststelle, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, wird ein Betriebsrat gebildet.

§ 7.

§ 2. Bei jeder Dienststelle, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte (§ 14) Arbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei nach den §§ 14, 15 wählbar sind, wird ein Betriebsobmann und ein Stellvertreter gewählt.

§ 8.

Dienststellen, bei denen nach den §§ 6 und 7 weder ein Betriebsrat noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, werden der nach den gegebenen Verkehrsmöglichkeiten am günstigsten gelegenen Dienststelle, die derselben Bezirksstelle untersteht, zugeteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 9.

Die Bildung von gemeinsamen oder Gesamtbetriebsräten für mehrere Dienststellen ist im übrigen unzulässig.

§ 10.

Der Betriebsrat besteht: § 45.

in Betrieben	mit	20— 49	Arbeitern	aus	3	Mitgliedern,
"	"	"	50 — 99	"	"	5	"
"	"	"	100— 199	"	"	6	"
"	"	"	200 — 399	"	"	7	"
"	"	"	400 — 599	"	"	8	"
"	"	"	600 — 799	"	"	9	"
"	"	"	800— 999	"	"	10	"
"	"	"	1000—1499	"	"	11	"
"	"	"	1500—1999	"	"	12	"

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eins in Betrieben mit

2000—5999 Arbeitern für je weitere 500,

6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt dreißig.

§ 11.

Die Mitglieder des Betriebsrats werden von den wahlberechtigten Arbeitern des Betriebes aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 18.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 17).

§ 12.

Der Betriebsobmann wird von den wahlberechtigten Arbeitern der Dienststelle aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. § 58.

§ 13.

Die Wahlzeit des Betriebsrats und des Betriebsobmanns beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 15. Mai jedes Jahres und endet mit dem 14. Mai des nächsten Jahres. Die Wahlzeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Betriebsvertretungen beginnt mit der vollzogenen Wahl und endet mit dem 14. Mai 1921. § 18.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats noch bis zu dem gemäß § 26 erfolgten Zusammentritt des neugewählten Betriebsrats im Amte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14.

§ 20. Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Tage der Wahl mindestens 6 Monate der Dienststelle, für die die Betriebsvertretung errichtet wird, angehören sowie mindestens 3 Jahre im Eisenbahndienst stehen.

Bei der ersten Wahl nach Inkraftreten dieser Verordnung sind wählbar auch Arbeiter, die noch nicht drei Jahre im Eisenbahndienst stehen.

Kein Arbeiter ist bei mehr als einer Dienststelle wählbar.

§ 15.

§ 21. Besteht eine Dienststelle weniger als sechs Monate, oder wird die für die Bildung einer Betriebsvertretung vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitern erreicht, so sind die Arbeiter wählbar, die ihr seit ihrer Begründung angehören, sofern sie während der in § 14 geforderten Zeit im Dienst der Eisenbahnverwaltung stehen.

Sind bei einer Dienststelle nicht genügend Arbeiter vorhanden, die nach § 14 Absatz 2 wählbar sind, so ist von dem Erfordernis der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle, nötigenfalls auch von der dreijährigen Tätigkeit im Eisenbahndienst abzusehen.

Eine Unterbrechung der Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung während des Krieges infolge der Einberufung oder des Eintritts in das Heer oder die Marine gilt bei der Berechnung der Fristen des § 14 nicht als Unterbrechung der Dienstzeit, sofern der Arbeiter sich unverzüglich nach der Entlassung aus dem militärischen Dienst zur Wiederaufnahme bei einer Dienststelle der Eisenbahnverwaltung gemeldet hat.

Bei Schwerbeschädigten im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 28), die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf haben ergreifen müssen, ist von dem Erfordernis der dreijährigen Dienstzeit abzusehen.

§ 16.

§ 22. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der bei der Dienststelle beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 17.

§ 23. Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu wählen.

§ 102. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat die im Absatz 1 dem Betriebsrat zugewiesene Aufgabe der bei der Dienststelle bestehende Arbeiterausschuß spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu erfüllen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Besteht bei einer Dienststelle zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung kein Arbeiterausschuß, oder kommt er, oder bei späteren Wahlen der Betriebsrat der in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat der Leiter der Dienststelle einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen.

Der Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Bei einer Dienststelle, bei der gemäß § 7 ein Betriebsobmann zu wählen ist, tritt an die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter, der unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 bis 3 spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode zu bestellen ist.

§ 18.

Die Wahl ist von dem Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. § 23 (4).

§ 19.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch eine vom Finanzministerium zu erlassende Wahlordnung gegeben. § 25.

§ 20.

Versäumnis der Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand oder als Wahlleiter darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. § 24.

2. Zusammentritt des Betriebsrats.

§ 21.

Hat der Betriebsrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beiden Vorsitzenden sollen nach Möglichkeit verschiedenen Arbeitergruppen angehören. § 26.

§ 22.

Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Betriebsausschuß von fünf Mitgliedern. § 27.

Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den ersten und zweiten Vorsitzenden, die zugleich die Vorsitzenden des Betriebsrats sind.

§ 23.

Der Betriebsausschuß hat die Aufgabe, durch einzelne seiner Mitglieder die laufenden Geschäfte des Betriebsrats zu erledigen, so daß der Betriebsrat weniger häufig zusammenzutreten braucht.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind, soweit erforderlich, von ihrer Arbeit zu befreien. Im Streitfalle entscheidet die zuständige Schlichtungsstelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

Der Betriebsrat ist berechtigt, jeden der beiden Vorsitzenden jederzeit abzuberufen. Die Neuwahlen sind gemäß § 21 oder § 22 Absatz 2, in letzterem Falle nach vorausgegangener Neuwahl des Betriebsausschusses, vorzunehmen.

§ 25.

§ 28. Jeder der beiden Vorsitzenden ist zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber der Verwaltung und gegenüber der Schlichtungsstelle befugt.

§ 26.

§ 29. Der Wahlvorstand (§ 17) hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach §§ 21 und 22 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen.

3. Geschäftsführung.

§ 27.

§ 35. Alle Betriebsratsmitglieder und die Betriebsobleute haben die Aufgabe, für möglichste Wirtschaftlichkeit und möglichst hohe Leistungen des Betriebes einzutreten. Sie haben, soweit sie nicht durch ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Betriebsvertretung daran notwendig gehindert werden, ihrer Beschäftigung als Arbeiter weiterhin nachzugehen und auch ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Betriebsvertretung unter Schonung der Bedürfnisse des Betriebs auszuüben.

§ 28.

§ 30. Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist die Verwaltung (§ 4) rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Anforderungen des Verkehrs und Betriebs muß bei der Anberaumung von Sitzungen unbedingte Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß stets Rechnung getragen werden. Das Beschwerderecht wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 29.

§ 29. Die Sitzungen des Betriebsrats werden von dem Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung aufstellt und die Verhandlungen leitet, nach Bedarf anberaumt. Auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hat die Verwaltung die Anberaumung einer Sitzung verlangt, so ist sie zu der Sitzung einzuladen. Die Einladung der Verwaltung zur Teilnahme an anderen Sitzungen bleibt dem Betriebsrat überlassen. Erscheinen Vertreter der Verwaltung, so können sie jederzeit das Wort ergreifen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde der Verwaltungsstelle, bei der der Betriebsrat besteht, ist berechtigt, zu Sitzungen, zu denen die Verwaltungsstelle eingeladen ist, Vertreter zu entsenden. Wird diese Absicht dem Vorsitzenden des Betriebsrats vorher mitgeteilt, so hat er bei der Anberaumung der Sitzungszeit darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 30.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. § 31.

§ 31.

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen und mindestens die Hälfte von ihnen erschienen ist. Stellvertretung nach § 45 ist zulässig. § 32.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 32.

Über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Betriebsrats zu unterzeichnen ist. § 33.

Haben die Vertreter der Verwaltung in der Sitzung eine Erklärung abgegeben, so ist ihnen die Niederschrift zur Genehmigung des auf ihre Erklärung bezüglichen Teils und zur Unterzeichnung vorzulegen.

Auf Verlangen ist der Verwaltung eine Abschrift der Niederschrift auch derjenigen Sitzungen zu übergeben, an denen sie teilzunehmen berechtigt war, aber nicht teilgenommen hat.

§ 33.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden. § 34.

§ 34.

Der Betriebsrat kann in einem Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern an einem oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in der die Arbeiter Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit der Verwaltung zu vereinbaren. § 76.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Einrichtung der Sprechstunde muß auf die Anforderungen des Verkehrs und Betriebs unbedingt Rücksicht genommen werden. Einsprüchen der Verwaltung in dieser Hinsicht muß Rechnung getragen werden.

§ 35.

§ 35. Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 36.

§ 36. Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt die Verwaltung. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung stellt sie die nach Umfang und Beschaffenheit der Dienststelle und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.

§ 37.

§ 37. Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeiter für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

§ 38.

§ 38. Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 27, 33, 35—37 entsprechende Anwendung.

§ 39.

§ 59. Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 23, 25, 35—37 entsprechende Anwendung.

4. Zuständigkeit und Berufungsverfahren.

§ 40.

Die Betriebsvertretungen vertreten die Arbeiter ihres Wahlbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten (§§ 70 ff.), soweit sie aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen. Angelegenheiten, die über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, gehören zur Zuständigkeit des Hauptbetriebsrats.

§ 41.

Kommt über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen der Betriebsvertretung und den Vertretern der Verwaltung nicht zustande, so haben diese auf Verlangen der Betriebsvertretung die Angelegenheit der Generaldirektion vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 42.

Die Vorlage an die Generaldirektion (§ 41) ist erst zulässig, wenn die streitige Angelegenheit mit der Verwaltungsstelle, bei der der Betriebsrat besteht, nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung verhandelt ist, oder wenn Vertreter der Verwaltung trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen sind.

§ 43.

Will die Generaldirektion einem Antrage einer Betriebsvertretung nicht entsprechen, so hat sie ihn dem Haupt-Betriebsrat vorzulegen.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht zulässig ist (Verwaltungsangelegenheit § 70, Ziffern 1—4, 6, 7, 12, 13) so ist, auch wenn eine Einigung zwischen Generaldirektion und Haupt-Betriebsrat nicht zustande kommt, die Entscheidung der Generaldirektion maßgebend.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig ist (Arbeiterangelegenheit § 70, Ziffern 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16) so kann der Haupt-Betriebsrat, oder wenn dieser sich der Entscheidung der Generaldirektion anschließt, die Betriebsvertretung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an sie die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Betriebsrat ist unzulässig, wenn die Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung des Haupt-Betriebsrats und der Generaldirektion nicht zur Zuständigkeit des Betriebsrats gehört.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 44.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt außer durch Ablauf der Wahlzeit durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags, oder durch Verlust der Wählbarkeit, insbesondere durch Übertritt in das Beamten-, Beamtenanwärter- oder Angestelltenverhältnis. § 39.

Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter kann der zuständige Bezirkswirtschaftsrat, oder solange ein solcher nicht besteht, die bei der Generaldirektion bestehende Schlichtungsstelle das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 45.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Arbeiters im Betriebsrat, oder ist ein Mitglied zeitweilig verhindert als Mitglied des Betriebsrats tätig zu sein, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. § 40.

Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 46.

§ 41. Auf Antrag der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter kann der Bezirkswirtschaftsrat oder, solange ein solcher nicht besteht, die bei der Generaldirektion bestehende Schlichtungsstelle die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 47.

§ 42. Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§ 10) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlzeit des bisherigen Betriebsrats statt.

Das gleiche gilt im Falle der Auflösung eines Betriebsrats (§ 46) sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 45) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

§ 48.

§ 43. Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats solange im Amte, bis der neue gebildet ist (§ 26).

§ 49.

Auf das Erlöschen der Stellung als Betriebsobmann finden die §§ 44 und 45 entsprechende Anwendung.

6. Betriebsversammlung.

§ 50.

§ 45. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitern des Betriebs, für den die Betriebsvertretung gebildet ist.

Kann nach der Natur oder Größe dieses Betriebes eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

§ 28 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

§ 51.

§ 46. Der Vorsitzende des Betriebsrats oder der Betriebsobmann ist berechtigt und auf Verlangen der Verwaltung oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen der Verwaltung stattfinden, ist diese zu benachrichtigen. Sie hat das Recht, sich in diesen Versammlungen vertreten zu lassen und sich an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung der Verwaltung erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 52.

An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter mit beratender Stimme teilnehmen. § 47.

§ 53.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu dem Geschäftskreis des Betriebsrats gehören. § 48.

III. Hauptbetriebsrat.

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 54.

Für den Verwaltungsbereich der Generaldirektion wird ein Hauptbetriebsrat gebildet.

§ 55.

Der Hauptbetriebsrat besteht bei 3000 oder weniger Arbeitern (mit Ausnahme der durch den Werkstätten-Hauptbetriebsrat vertretenen) aus fünf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 1000 Arbeiter um je ein weiteres Mitglied, Bruchteile bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 16.

§ 56.

Die Mitglieder des Hauptbetriebsrats werden von den Arbeitern des Verwaltungsbereichs der Generaldirektion aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahlen werden die in § 55 bezeichneten Arbeiter des Verwaltungsbereichs der Generaldirektion zu einem Wahlkörper zusammengefaßt. Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl der Mitglieder zu den einzelnen Betriebsräten statt.

§ 57.

Die Wahlzeit des Hauptbetriebsrats beträgt ein Jahr. Die Vorschriften der §§ 13, 14 Absatz 1—3, 15—20, 22—25 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß stets ein Betriebsausschuß, und zwar aus drei Mitgliedern zu wählen ist. § 56.

§ 58.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Hauptbetriebsrats spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 21 und 22 erforderlichen Wahlen zusammenzurufen.

Die Namen der Gewählten werden durch das Nachrichtenblatt bekannt gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Zuständigkeit.

§ 59.

Der Hauptbetriebsrat vertritt die in § 55 bezeichneten Arbeiter des Verwaltungsbereichs der Generaldirektion in den zur Zuständigkeit der Betriebsräte gehörigen Angelegenheiten (§ 70 ff.), soweit sie über den örtlichen Bereich eines Betriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig zur Beratung derjenigen Angelegenheiten, die ihm auf Verlangen eines Betriebsrats von der Generaldirektion vorgelegt werden. (§ 43.)

3. Geschäftsführung.

§ 60.

Die Sitzungen des Hauptbetriebsrats sind nicht öffentlich.

Die Vorschriften der §§ 27, 29—33, 35—37 finden auf die Geschäftsführung des Hauptbetriebsrats, §§ 44—48 auf das Erlöschen der Mitgliedschaft in ihm entsprechende Anwendung. Zur Entscheidung der nach dem § 44 Absatz 2 und § 46 zulässigen Anträge ist jedoch bis zur Bestimmung eines Bezirkswirtschaftsrats die Schlichtungsstelle zuständig.

§ 61.

Kommt über eine Verwaltungs-Angelegenheit (§ 43 Absatz 2) eine Einigung zwischen dem Hauptbetriebsrat und der Generaldirektion nicht zustande, so hat letztere die Sache unverzüglich dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

Kommt über eine Arbeiterangelegenheit (§ 43 Absatz 3) eine Einigung nicht zustande, so ist der Hauptbetriebsrat berechtigt, binnen einer Woche nach Beendigung der gemäß § 42 zu führenden Verhandlungen mit der Generaldirektion die Schlichtungsstelle anzurufen.

---

§§ 62—67 kommen für die Badische Staatseisenbahnverwaltung nicht in Betracht.

IV. **Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte.**

§ 68.

Die Betriebe der Eisenbahnverwaltung sind lebenswichtige Betriebe, deren Leistungen im Interesse der Volksgesamtheit nach Möglichkeit gesichert und gesteigert werden müssen. Der Betriebsrat hat die Pflicht, bei der Ausübung seiner Befugnisse hieran nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 69.

§ 68. Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 70.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen (vergleiche jedoch § 71 Absatz 2), §§ 66 u. 78.

2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten (vergleiche jedoch § 71 Absatz 2),

3. das Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und der Verwaltung zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiter einzutreten,

4. Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit der Verwaltung hinzuwirken,

5. dafür zu sorgen, daß Streitfälle auf dem in den §§ 41—43, 61, 67 vorgeschriebenen Wege verhandelt werden und gegebenenfalls die zuständige Schlichtungsstelle anzurufen,

6. darüber zu wachen, daß die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden,

7. den Betrieb gemeinsam mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter vor Erschütterungen zu bewahren, und insbesondere dafür einzutreten, daß die im Interesse des Verkehrs und Betriebs gestellten Anforderungen und Weisungen der Verwaltung unbedingt beachtet werden,

8. darauf zu achten, daß in den Betrieben die zugunsten der Arbeiter gegebenen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden,

9. darauf zu achten, daß die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden,

10. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze,

bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden,

bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere der Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Verkehr und Betrieb, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76,

bei der Regelung des Urlaubsplanes der Arbeiter gemäß den Verwaltungsvorschriften und in Tarifverträgen vereinbarten Grundsätzen,

11. die Arbeitsordnung oder sonstige an ihre Stelle tretenden Vorschriften für die Arbeiter im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe der Vorschriften des § 76 mit der Verwaltung zu vereinbaren,

12. auf die Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die zuständigen Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

13. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei der Verwaltung und den Mitarbeitern tunlichst Sorge zu tragen,

14. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, jedoch nur soweit nicht bestehende für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeiter vorsehen,

15. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 77 ff. mit der Verwaltung Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern zu vereinbaren,

16. nach Maßgabe der §§ 80 ff. bei der Entlassung von Arbeitern mitzuwirken.

§ 71. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Mitteilungen zur Beurteilung der Arbeitsleistungen des Betriebs, bei dem der Betriebsrat besteht, zu machen, soweit sie dem Leiter dieser Betriebsstelle zugänglich sind, sowie die Lohnbücher und die sonstigen zur Überwachung der Durchführung der bestehenden Tarifverträge erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 71.

In welcher Weise an den in § 70 genannten Aufgaben die Betriebsräte und der Hauptbetriebsrat mitzuarbeiten haben, entscheidet sich nach den Bestimmungen der §§ 40, 59, 65 sowie nach der Zuständigkeit der Verwaltungsstellen, bei denen die Betriebsvertretungen errichtet sind. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben die Betriebsvertretungen die Befugnis der Dienst-Aufsichtsbehörden, die bestehenden Gesetze sowie die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung zu beachten.

§ 69. An der Leitung des Verkehrs und Betriebs im verwaltungstechnischen Sinne haben die Betriebsvertretungen, unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 70, Ziffer 1 und 2 nicht mitzuwirken.

§ 72.

§ 69. Die Ausführungen der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 73.

Können sich ein Betriebsrat oder der Hauptbetriebsrat mit der Verwaltungsstelle, bei der er errichtet ist, nicht einigen, so ist gemäß den Vorschriften der §§ 41—43, 61, 67 zu verfahren.

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist zulässig bei Streitigkeiten die sich aus § 70, Ziffer 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16 ergeben.

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, durch Vermittlungsvorschläge ein Einvernehmen über die streitige Angelegenheit herbeizuführen. Eine beide Parteien bindende Entscheidung kann die Schlichtungsstelle nur in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlassen. (§§ 76, 79, 83, 90.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 74.

Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die von der Verwaltung oder sonst in Betracht kommenden Stellen im Betrieb vorgenommen werden, zuzuziehen. § 77.

§ 75.

Wird infolge von Erweiterungen, Einschränkungen oder gänzlicher oder teilweiser Stillegung eines Betriebes oder infolge Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern erforderlich, so ist die Verwaltung verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen oder Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder an einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen. § 74.

§ 76.

Sollen gemäß § 70 Ziffer 11 die dort bezeichneten Vorschriften vereinbart oder vereinbarte Vorschriften abgeändert werden, so wird die Verwaltung den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifverträgen beruhen, dem Betriebsrat vorlegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile die Schlichtungsstelle anrufen, die eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit. § 75.

Sofern in einer solchen Vorschrift Strafen vorgesehen werden, erfolgt die Festsetzung der Strafen durch die Verwaltung gemeinsam mit dem Betriebsrat. In Streitfällen entscheidet die Schlichtungsstelle. § 80 (2).

§ 77.

Die gemäß § 70 Ziffer 15 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeiters nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll. § 81.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeiters die Verwaltung allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Betriebsrats zu entscheiden.

§ 78.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Betriebsrat oder Betriebsobmann binnen 5 Tagen nach Kenntnis von dem Verstoße, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben.

Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Betriebsrat oder Betriebsobmann bei den Verhandlungen mit der Verwaltung vorzubringen.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat oder Betriebsobmann binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen die zuständigen Schlichtungsstellen oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung der Schlichtungsstelle oder der Schiedsstelle hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung.

§ 79.

§ 83. Über den Einspruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Eingestellte tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeiter.

§ 80.

§ 84. Arbeiter können im Falle der Kündigung seitens der Verwaltung binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Betriebsrat oder Betriebsobmann anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 81.

Das Recht des Einspruchs besteht nicht § 85.

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebs erforderlich werden.

§ 82.

Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Betriebsrat oder Betriebsobmann die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit der Verwaltung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann er oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen die Schlichtungsstelle anrufen. § 86.

Im Falle des § 80 Absatz 2 hat die Schlichtungsstelle das Verfahren auszusetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrags auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung der Schlichtungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 83.

Über den Einspruch (§ 79) wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. § 87.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß die Verwaltung die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihr eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeiter in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeiters als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen der Verwaltung und dem beteiligten Arbeiter.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat die Verwaltung dem Arbeiter mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob sie die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt sie sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 84.

§ 88. Die Verwaltung ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeiter, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Die Verwaltung kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeiter aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beiträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 85.

§ 89. Der Arbeiter ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei der Verwaltung zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 83 Absatz 3 vorgesehenen Erklärung der Verwaltung, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung der Verwaltung mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 83 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 86.

§ 90. Wird in den Fällen der §§ 76—84 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt.

V. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 87.

§ 93. Der Bezirkswirtschaftsrat, bis zu seiner Einrichtung die Schlichtungsstelle bei der Generaldirektion entscheidet bei Streitigkeiten über

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit eines Arbeiters,
3. Einrichtung und Geschäftsführung der Betriebsvertretung und der Betriebsversammlung,
4. die Notwendigkeit der Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen,
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Wahlen ergeben.

VI. Schutzbestimmungen.

§ 88.

§ 95. Der Verwaltung und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen und in der Übernahme und Ausübung der Pflichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eines Mitgliedes der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 89.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung an eine andere Dienststelle bedarf die Verwaltung der Zustimmung der Betriebsvertretung. § 96.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch einer Schlichtungsstelle oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen,

2. bei Entlassungen, die durch Stillegung der Betriebsstelle erfolgt sind, der das Mitglied der Betriebsvertretung angehört,

3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Absatz 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 80 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges Urteil, oder durch Entscheidung der Schlichtungsstelle für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als von der Verwaltung zu ückgenommen. § 85 findet entsprechende Anwendung.

§ 90.

Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie versagt, so ist die Verwaltung berechtigt die Schlichtungsstelle anzurufen, die durch ihren Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Sie darf die Zustimmung nicht ersetzen, wenn sie feststellt, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die in § 88 auferlegten Verpflichtungen anzusehen ist. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ist die Verwaltung verpflichtet, den Arbeiter weiter zu beschäftigen. § 97.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 91.

Die Betriebsräte können in gemeinsamen Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis sowohl der Betriebsräte wie der bei der Verwaltung bestehenden Vertretungen der Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten fallen, mit diesen zu gemeinsamer Beratung zusammentreten. Wenn eine Beschlußfassung erforderlich ist, muß getrennt abgestimmt und eine Mehrheit innerhalb jeder der beiden Vertretungen festgestellt werden. § 65.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der der Beamtenvertretung. Die Einladungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorsitzende gemeinsam.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unter der gleichen Voraussetzung können der Hauptbetriebsrat und der Werkstätten-Hauptbetriebsrat zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

§ 92.

§ 104. Soweit in anderen gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in den in § 3 dieser Verordnung genannten Betrieben die Betriebsräte.

§ 93.

§ 106. Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichteten Arbeiterräte und die Arbeiterausschüsse auf zu bestehen.

§ 94.

§ 104. Die in § 104 II des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456 ff.) vorgesehene Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen wird durch besondere Verordnung geregelt.

Karlsruhe, den 12. April 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 29

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe Dienstag den 4. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Bier und bierähnliche Getränke.

Verordnung.

(Vom 30. April 1920.)

Bier und bierähnliche Getränke.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), in der Fassung der Verordnungen vom 6. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1101), 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473), 30. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1) und 15. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Zur Festsetzung von Zuschlägen gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung (für Biervermittelung) ist das Landespreisamt zuständig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag wird unsere Verordnung vom 29. Januar 1920, Bier und bierähnliche Getränke (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22), aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. April 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Hofmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 30

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Vollzugsverordnung zum Impfgesetz.

Vollzugsverordnung zum Impfgesetz.

(Vom 8. März 1920.)

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) sowie der §§ 87a und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) verordnet, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Amtsbezirke bilden die Impfbezirke im Sinne des § 6 des Impfgesetzes; Impfärzte sind die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Wo für einen Amtsbezirk mehrere Bezirksärzte oder ein Bezirksassistenzarzt neben einem oder mehreren Bezirksärzten bestellt sind, werden die Impfbezirke durch das Ministerium des Innern besonders gebildet.

§ 2.

Die zur Vornahme der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen erforderlichen Räume, und zwar außer einem Raume für die Vornahme der Impfung wenn möglich noch einen Warteraum, haben die Gemeinden zu stellen. Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung von Erstimpflingen nicht zu verwenden; dagegen steht deren Benützung zur Schülerimpfung nichts im Wege.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und ausreichend mit Sitzgelegenheit sowie mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen; für die Impfung sind Waschwasser, Seife und Handtuch bereit zu stellen.

§ 3.

Öffentliche unentgeltliche Impfungen werden beim Ausbruch einer Pockenepidemie und außerdem in jeder Gemeinde in der Regel jährlich einmal, in Gemeinden mit mehr als 3000

Einwohnern aber jährlich mindestens zweimal und zwar jeweils in der Zeit von Anfang Ma bis Ende September jeden Jahres (§ 6 Absatz 2 des Impfgesetzes) vorgenommen. Die Vornahme öffentlicher Impfungen vor Beginn und nach Ablauf der gesetzlichen Impfzeit ist, soweit die Witterungsverhältnisse Impfungen überhaupt erlauben, unter der Voraussetzung zulässig, daß innerhalb des gesetzlichen Zeitraums für jeden Ort des Bezirks wenigstens einmal Gelegenheit zur unentgeltlichen Impfung gegeben wird.

Für Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern kann eine benachbarte Gemeinde, welche nicht mehr als fünf Kilometer entfernt ist, vom Impfarzt als Impfort bestimmt werden.

Während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) sind öffentliche Impfungen tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Vordruck I.
Vordruck II.

Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach dem anliegenden Vordruck I, in den übrigen Fällen nach dem Vordruck II auszufertigen.

Die Impfscheine für Erstimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von rötlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfungen auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein" in Klammern das Wort „Wiederimpfung" beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

§ 5.

Vordruck III.
Vordruck IV.

Ärztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§ 10 Absatz 2 des Impfgesetzes), sind nach den anliegenden Vordrucken III oder IV auf weißem Papier auszufertigen.

§ 6.

Jeder Arzt, der das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Erstimpfungsterminen und ebenso vielen öffentlichen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung des Impfstoffes erworben hat.

Gesuchen um Verwendung als Staatsarzt oder um Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung hat der Gesuchsteller ein Zeugnis eines Bezirksarztes über den Besitz der im vorstehenden Absatz erwähnten Kenntnisse und über seine Anwesenheit bei der vorgeschriebenen Zahl von Impfterminen anzuschließen.

II. Listenführung.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden haben jedes in die Gemeinde zuziehende Kind unter zwölf Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die erfolgte Impfung durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorlage des Impfscheins nach Vordruck I erbracht wird, alsbald dem Bezirksamt unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Jahres und Tages der Geburt des Kindes und des Namens und Standes des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds namhaft zu machen. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch hinsichtlich der in Wöchnerinnenheimen und anderen geburtshilflichen Anstalten außerhalb der Gemeinde geborenen und erst nachträglich in die Heimatgemeinde gezogenen Kinder.

Das Bezirksamt erhebt bezüglich der nicht im laufenden Kalenderjahr geborenen zugezogenen Kinder im Benehmen mit dem Impfarzt auf Grund des § 12 des Impfgesetzes, ob der Impfpflicht genügt ist; der Nachweis der erfolgten Impfung kann in solchen Fällen außer durch Vorlage des Impfscheins nach Vordruck I nur durch das Vorhandensein von Impfnarben erbracht werden. Die noch nicht geimpften Kinder werden alsbald dem Impfarzt überwiesen, der sie in die Impflisten (Vordruck V) des laufenden Jahres einzutragen hat. Zutreffenden Falls ist nach Maßgabe des § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 weiter zu verfahren.

Die im laufenden Kalenderjahr geborenen, am Schlusse des Jahres in der Gemeinde lebenden, zugezogenen Kinder werden dem Impfarzt vom Bezirksamt jeweils auf Schluß des Jahres überwiesen.

§ 8.

Auf Grund der von den Standesbeamten zu fertigenden, dem Bezirksarzt durch das Amtsgericht zugehenden vierteljährlichen Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen sowie der nach § 7 Absatz 3 bezüglich der Zugezogenen erfolgten Überweisungen fertigt der Impfarzt bis 1. April jeden Jahres für jede Gemeinde seines Impfbezirks eine besondere Liste für Erstimpfungen nach dem angeschlossenen Vordruck V. Vordruck V.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schluß desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
2. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 23 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
3. die aus anderen Gemeinden zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft dem Impfarzt überwiesenen, in vorhergehenden Kalenderjahren geborenen Kinder.

§ 9.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben alljährlich im Februar sämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen — getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Vordruck VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 15. Februar einzusenden. Vordruck VI.

In diese Liste für Wiederimpfungen sind sodann vom Impfarzt auch die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 24 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen einzutragen.

§ 10.

Vordruck VII.

Außer den in den §§ 8 und 9 erwähnten Listen hat der Bezirksarzt eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder nach dem angeschlossenen Vordruck VII zu führen, in welche die Namen 2c. von allen denjenigen Kindern einzutragen sind, die vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

Wenn die Zahl der Einträge in diese Liste erheblich ist, kann statt der Liste nach Vordruck VII für diese Vorimpfungen eine Liste nach Vordruck V angelegt und diese sodann als Erstimpfungsliste des folgenden Jahres benützt werden.

§ 11.

Vordruck VIII und IX.

Das Ergebnis der Impfungen der Erst- und Wiederimpflinge hat der Bezirksarzt nach Abschluß der Impfperiode nach den angeschlossenen Vordrucken VIII und IX gemeindeweise zusammenzustellen.

III. Beschaffung des Impfstoffes.

§ 12.

Die Impfung ist mit Tierlymphe vorzunehmen, die nur aus staatlichen Impfanstalten oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aus solchen Privatimpfanstalten, die einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf.

§ 13.

Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Impfanstalt, die ihren Sitz in Karlsruhe hat, sind die hierüber getroffenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 14.

Für den Handel mit Impfstoff in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a. Der Impfstoff muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen bezogen werden. Ein Bezug von Impfstoff aus privaten Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

b. Der Impfstoff ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren.

c. Der Impfstoff darf nur auf ärztliches Erfordern und nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden. Diese muß so beschaffen sein, daß sie nicht ohne Zerreißen oder Zerbrechen des Verschlusses geöffnet werden kann.

Auf jeder Verpackung müssen außen angegeben sein: der Name der Anstalt, die den Impfstoff geliefert hat, die Nummer des Versandbuchs, der Tag der Abnahme

des Impfstoffs, der Tag bis zu dem der Impfstoff verwendet werden darf, und die Zahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen. Zugleich mit dem Impfstoff sind eine mit dem Dienststempel der Anstalt versehene Postkarte sowie eine Gebrauchsanweisung abzugeben. Letztere hat den Wortlaut der §§ 12, 16 und 23—31 dieser Verordnung zu enthalten. Die Postkarte dient zur Mitteilung an die Impfanstalt darüber, mit welchem Erfolge der übersandte Impfstoff verimpft worden ist.

d. Impfstoff, der vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e. Über den Empfang und die Abgabe des Impfstoffs ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher der Impfstoff gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name des verordnenden Arztes einzutragen sind.

§ 15.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Impfstoff unentgeltlich und portofrei aus der staatlichen Impfanstalt.

Längstens bis zum 15. März haben die Impfärzte dem Vorstand der Impfanstalt anzuzeigen, für wie viel Impfungen und auf welchen Zeitpunkt ungefähr im laufenden Jahr Impfstoff erforderlich ist. Jeweils spätestens acht Tage vor dem Impftermin ist der Bedarf sodann wiederholt bei der Anstalt zu bestellen.

Die Impfanstalt ist verpflichtet, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, auf Verlangen auch an praktische Ärzte Impfstoff unentgeltlich abzugeben.

§ 16.

Der Impfarzt hat unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der Impfanstalt in Spalte 8 des Vordrucks V und VI aufzuzeichnen, von wo und wann er seinen Impfstoff erhalten hat.

IV. Öffentliche Impftermine.

§ 17.

Zeit und Ort der öffentlichen unentgeltlichen Impfung sind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weise nach dem angeschlossenen Vordruck X in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der in die Impflisten eingetragenen Kinder, sowie für die Wiederimpflinge die Vorsteher der Lehranstalten und die ersten Lehrer der Volksschulen von der bevorstehenden Impfung durch besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen, zu welchem Zweck der Impfarzt der Ortspolizeibehörde die Impflisten oder Auszüge aus denselben mitteilt. Vordruck X.

Bei der Bekanntmachung des Impftermins (Absatz 1 Satz 2) hat die Ortspolizeibehörde den Angehörigen eines jeden Impflings und für jeden Wiederimpfling den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschulen einen Abdruck der Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck XI und XII.

Entwickelung der Impfblattern nach den angeschlossenen Vordrucken XI und XII behändigen zu lassen. Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften hat der Impfarzt zu beschaffen und der Ortspolizeibehörde mit den Impflisten (Absatz 1 a. E.) zu übermitteln.

In Städten von mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 2 und 4 dieser Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind. Wird in diesen Städten die Vorladung zur Impfung durch die Post zugestellt, so sind die §§ 2 und 4 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge auch auf der Vorladung abzudrucken.

§ 18.

In dem regelmäßigen öffentlichen Impftermine können auch nicht impfpflichtige Bewohner des Impfortes sich unentgeltlich impfen lassen. In größeren Städten sind bei Bedarf hierfür besondere Termine anzuberaumen.

§ 19.

An Orten, an denen übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Der Impfarzt soll über den Stand der übertragbaren Krankheiten in seinem Impfbezirke während der Impfzeit fortlaufend unterrichtet sein. Insbesondere soll er sich rechtzeitig vergewissern, ob in den Orten, in denen öffentliche Impfungen stattfinden sollen, eine übertragbare Krankheit herrscht, um erforderlichenfalls den Impftermin aufschieben zu können.

Von dem Auftreten solcher Krankheiten in größerer Verbreitung hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt rechtzeitig zu benachrichtigen; hierauf ist die Ortspolizeibehörde durch den Impfarzt bei Anberaumung des öffentlichen Impfterminés besonders hinzuweisen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn der Impfung davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten herrschen, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt Fälle übertragbarer Krankheiten in Behandlung, so hat er sorgfältig darauf zu achten, daß durch seine Person die Krankheiten bei der Impfung nicht weiter verbreitet werden.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der öffentliche Impftermin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Ist in dem Hause eines Impflings nach der Impfung eine der genannten Krankheiten ausgebrochen, so muß die Nachschau bezüglich dieses Impflings getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

Der Impfarzt hat für die nötige Ordnung bei den öffentlichen Impfterminen zu sorgen, Überfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten, und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Benehmen mit dem Impfarzt hat bei den öffentlichen Impfterminen ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde anwesend zu sein.

Zur Fertigung der Einträge über den Vollzug der Impfung in die Impflisten hat ferner bei der Impfung und der Nachschau der Ratschreiber, in Städten, in denen der Staat die Ortspolizei verwaltet, eine vom Bezirksamt zu stellende Schreibhilfe zugegen zu sein.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

§ 21.

Die gleichzeitige Anwesenheit von Erstimpflingen und Wiederimpflingen, ebenso von Wiederimpflingen verschiedenen Geschlechtes im Impflokal ist tunlichst zu vermeiden.

Ebenso soll die Impfung nach Möglichkeit nicht auf den für die Nachschau bereits früher Geimpfter bestimmten Zeitpunkt anberaumt werden.

Zur Vermeidung einer Überfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, ist die Zahl der auf denselben Zeitpunkt zu ladenden Impflinge nach der Größe der Impfräume zu bemessen. Mehr als 50 Impflinge sind jedoch keinenfalls auf denselben Zeitpunkt zu laden.

§ 22

Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu erscheinen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

V. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 23.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzt vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge sowie der Personen in deren Umgebung zu befragen. Insbesondere hat der Impfarzt nicht nur zu Beginn des Impftermines ganz allgemein, sondern auch später vor jeder einzelnen Impfung die begleitenden Angehörigen über das etwaige Vorhandensein einer rosenartigen Entzündung oder eines nässenden Hautausschlages in der Behausung des Impflings zu befragen. Sind bei der Wiederimpfung Angehörige nicht anwesend, so sind die Wiederimpflinge selbst zu befragen. Wird dem Impfarzt in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß in der Familie des Impfpflichtigen eine Erkrankung an einer rosenartigen Entzündung oder an einem nässenden Ausschlag vorhanden ist, so hat der Impfarzt im ersteren Falle die Impfung zu unterlassen; im anderen

Falle soll er berechtigt sein, die Impfung aufzuschieben, sofern eine wirksame Absonderung des Impflinges oder der an dem Ausschlag leidenden Person nicht gewährleistet erscheint.

Kinder, die an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden. Insbesondere sind Kinder, die mit nässenden oder juckenden Ekzemen oder mit Ohrenfluß behaftet sind, von der Impfung zurückzustellen.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 24.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Vor Anlegung der Impfschnitte ist die Impfstelle mit Verbandmull und 70 prozentigem Alkohol oder einem anderen, von dem Ministerium des Innern zugelassenen gleichwertigen Mittel abzureiben. Für jeden Impfling ist ein neuer Wattebausch zu nehmen. Der dem Versandgefäß entnommene Impfstoff ist im Impftermine durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen; im offenen Versandgefäße kann eine Verunreinigung des Impfstoffs durch Schrägstellen des Gefäßes vermieden werden.

§ 25.

Der Impfstoff ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Er darf durch Zusätze von Glyzerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden. Über drei Monate alter Impfstoff darf nicht verimpft werden.

§ 26.

Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, die durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) keimfrei gemacht sind. Frisch ausgeglühte Impfinstrumente dürfen erst nach genügender Abkühlung in den Impfstoff getaucht werden.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge Impfstoff kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 27.

Die Impfung wird bei Erstimpflingen auf demjenigen Oberarme, welchen die begleitenden Angehörigen bestimmen, vorgenommen, bei Wiederimpflingen der Regel nach auf dem linken Oberarme. Es sind 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzulegen. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Es empfiehlt sich, die Impfschnitte in der Längsrichtung des Armes auszuführen. Stärkere Blutungen beim Impfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen des Impfstoffs in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Schnitte ist im allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen des Impfstoffs mit einem Pinsel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen Impfstoff dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt und zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 28.

Bei der Impfung wird den Eltern ꝛc. durch den Impfarzt Zeit und Ort der Nachschau unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes bekannt gemacht.

Die Nachschau hat am siebenten oder achten Tage nach der Impfung zu erfolgen; bei derselben sind die Impflisten auszufüllen und den Angehörigen der Erstimpflinge und den Wiederimpflingen je nach dem Befunde Impfscheine nach Vordruck I oder II (vergleiche § 4) zu behändigen.

Unmittelbar nach der Nachschau ist dem Vorstande der Impfanstalt, aus welcher die Lymphe bezogen wurde, über den Erfolg der Impfung Mitteilung zu machen, unter Benutzung der Karte, die zu diesem Zweck der Impfstoffsendung seitens der Impfanstalt angeschlossen wird. Von etwaigem auffallenden Mißerfolg ist die Impfanstalt auf kürzestem Weg (telegraphisch oder telephonisch) zu verständigen.

§ 29.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

VI. Impfschädigungen.

§ 30.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit des Impflings, ferner jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffs auf ungeimpfte Personen in der Umgebung des Impflinges, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Reichsgesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Die Leichenschauer haben jeden Todesfall, der als Folge der Impfung bezeichnet wird, sofort dem Bezirksarzt anzuzeigen, der alsbald nähere Erhebungen vorzunehmen, gegebenenfalls gerichtliche Untersuchung zu veranlassen hat; auch hat der Bezirksarzt von derartigen Todesfällen alsbald dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten und über das Ergebnis der Erhebungen oder der gerichtlichen Untersuchung zu berichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Privatimpfungen.

§ 31.

Die Vorschriften der §§ 12, 16, 23—29 und des § 30 Absatz 1 gelten auch für Privatimpfungen, d. h. die von dem Impfarzte außerhalb der öffentlichen Impftermine und die von anderen Ärzten in Impfterminen oder in der Privatpraxis vorgenommenen Impfungen. Die in § 30 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige ist an den Bezirksarzt zu erstatten.

Über die vollzogenen Privatimpfungen haben die Ärzte Impfscheine nach Vordruck I und II auszustellen sowie Listen nach den Vordrucken V, VI beziehungsweise VII zu führen und dieselben auf 15. November jeden Jahres dem Impfarzte (§ 1 Absatz 1) einzureichen. Nötigenfalls hat das Bezirksamt auf Ersuchen des Impfarztes sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Strafen auf Grund des § 15 des Impfgesetzes anzuhalten.

Der Impfarzt heftet diese Listen den von ihm geführten Impflisten an und vermerkt in der Spalte für Bemerkungen in den Impflisten Vordruck V und VI den Namen des impfenden Arztes und in der Übersicht Vordruck VIII und IX die Gesamtzahl der privaten Erst- und Wiederimpfungen.

Nur in Deutschland approbierte Ärzte sind im Sinne des § 8 des Impfgesetzes befugt, Impfungen vorzunehmen.

Die letzte Wiederholung der Impfung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) muß in allen Fällen durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

VIII. Sicherung des Vollzugs des Impfgesetzes.

§ 32.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Kinder und Zöglinge, welche ohne Erfolg ein- oder zweimal geimpft oder zurückgestellt wurden, sind im nächsten Jahre von dem Zeitpunkt der unentgeltlichen Impfung gemäß § 17 in Kenntnis zu setzen.

§ 33.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, so hat das Bezirksamt auf Antrag des Impfarztes eine Untersuchung der Impfpflichtigen durch den Impfarzt anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 34.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen

1. im Verlaufe des ihrem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres oder
2. im Verlaufe des Jahres, in dem das Kind das zwölfte Jahr erreichte,

ausweislich der Impflisten nicht geimpft beziehungsweise nicht wieder geimpft, noch zurückgestellt oder befreit wurden, sind durch den Impfarzt nach Abschluß des Impfgeschäftes dem Bezirksamt namhaft zu machen. Das Bezirksamt erläßt sodann im nächsten Jahre, nach Anberaumung des öffentlichen Impftermines durch den Impfarzt, an die Eltern 2c. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes die schriftliche Auflage, die Kinder in dem nächsten in ihrem Wohnort stattfindenden öffentlichen Impftermine der Impfung unterziehen zu lassen; in der Verfügung ist Ort und Zeit des öffentlichen Impftermines anzugeben. Wird dieser Auflage nicht entsprochen, so hat der Impfarzt behufs etwaiger Bestrafung der Eltern 2c. und Wiederholung der Auflage im nächsten Impfjahre dem Bezirksamt alsbald nach Abschluß des Impfgeschäftes Mitteilung zu machen; in Fällen fortgesetzten Widerstandes ist diese Mitteilung alljährlich zu wiederholen, solange das betreffende Kind einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule angehört.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn zum ersten Male ohne Erfolg geimpfte oder zurückgestellte Kinder im Verlauf des nächsten Jahres der Impfpflicht (§ 3 des Impfgesetzes) nicht genügt haben, oder wenn bei zweimal ohne Erfolg geimpften Kindern die letzte Wiederholung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) nicht im Verlaufe des nächsten Jahres durch den Impfarzt geschehen ist (vergleiche § 31 letzter Absatz).

§ 35.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen durch Vorlage der Bescheinigung Vordruck I auf rotem Papier oder nach Vordruck IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Vordruck I auf grünem Papier oder nach Vordruck IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es, daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Vordruck III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Vordruck II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzuteilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Vordruck VI) mitteilt.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Vordruck III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

IX. Technische Überwachung des Impfgeschäftes.

§ 36.

Die Beaufsichtigung der Impfärzte wird ausgeübt durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofs.

Die Beaufsichtigung besteht in einer alle 3 Jahre an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge usw. zu erstrecken.

In gleicher Weise unterliegen einer Revision durch die Medizinalreferenten und die Bezirksärzte auch die Impfungen der Privatärzte, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

§ 37.

Einer gleichen technischen Überwachung durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern unterliegen auch die staatliche Impfanstalt sowie etwaige einer staatlichen Aufsicht unterstellte Privatimpfinstitute, welche jährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden müssen.

Der Handel mit Lymphe in Apotheken und Niederlagen von staatlichen oder privaten Impfinstituten unterliegt der Beaufsichtigung durch die Apothekenvisitatoren.

X. Statistische Nachweisungen.

§ 38.

Die nach den Vordrucken VIII und IX unter Beachtung der Vorschrift des § 31 Absatz 4 zusammengestellten Ergebnisse der Impfung haben die Impfärzte mit den Impflisten bis längstens 15. Dezember jeden Jahres dem Verwaltungshof vorzulegen.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist dem Ministerium des Innern ein Impfbericht zu erstatten, der eine allgemeine Darstellung der Impftechnik und des Verlaufes der Impfung im Bezirk zu enthalten und sich zugleich auszusprechen hat: über etwaige Störungen des Impfgeschäftes durch epidemische Erkrankungen, über etwa in Folge der Impfung vorgekommene Erkrankungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Rose, Bindehautentzündung, Syphilis, Lymphgefäßentzündung 2c.), sowie die zur Verhütung einer Übertragung von Konstitutionskrankheiten getroffenen Maßnahmen, den Stand der Erkrankungen an Menschenblattern und endlich über Ausdehnung des Widerstandes gegen den Vollzug des Impfgesetzes. Dem Berichte ist das angeschlossene Muster (Vordruck XIII) zu Grund zu legen. Vordruck XIII.

§ 39.

Der Vorlage an den Verwaltungshof ist eine besondere Übersicht über die von dem Impfarzte im laufenden Jahre bei den öffentlichen Impfterminen in jeder Gemeinde an Erst- und Wiederimpflingen vorgenommene Zahl der Impfungen behufs Anweisung der Impfgebühren anzuschließen.

XI. Schlußbestimmung.

§ 40.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Die vorhandenen Vordrucke für Impfscheine und Impflisten können jedoch noch aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 8. März 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vordruck I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., wurde am . . . . . 19 . . zum

. . . . Male . . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

Bemerkung. Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt" bezw. „Impfarzt" zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Anmerkung. Der rote Vordruck I kommt für alle ersten Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein
(Wiederimpfung).

Impfliste Nr. . . . .

Impfbezirk: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., wurde am . . . . . 19 . .

zum . . . . Male . . . . . Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . am . . . . . 19 . .

Bemerkung. Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt" bezw. „Impfarzt" zu versehen.

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.
Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt zu benachrichtigen.)

Anmerkung. Der grüne Vordruck I kommt für alle Wiederimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung, durch die der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung beim ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male . . . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck II
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., wurde am . . . . . 19 . . zum

. . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

Bemerkung: Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt" bezw. „Impfarzt" zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.
Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Anmerkung. Der rote Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die erste Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck II
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein
(Wiederimpfung).

Impfliste Nr. . . . .

Impfbezirk: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., wurde am . . . . . 19. .

zum . . . . Male ohne Erfolg wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . am . . . . . 19 . .

Bemerkung. Die Vordrucke sind bei der Ausfertigung von dem betreffenden Arzte mit seiner Namensunterschrift und seiner Eigenschaft als „Arzt" bezw. „Impfarzt" zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung!

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Anmerkung. Der grüne Vordruck II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Wiederimpfung (§ 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck III
zu § 5 der Verordnung.

Zeugnis.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., kann wegen . . . . . .

. . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Anmerkung. Der Vordruck III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck IV
zu § 5 der Verordnung.

Zeugnis.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . .

Gemeinde: . . . . . .

geboren den . . . . . 19 . ., hat im Jahre . . . . . die natürlichen Blattern überstanden, ist im Jahre . . . . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

In jedem Impfbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Anmerkung. Der Vordruck IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Impfbezirk: . . . . . .

Formular V
zu § 8 der Verordnung.

Gemeinde: . . . . . .

Liste

der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

für das Impfjahr 19 . .

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahrs geborenen und an dessen Schlusse im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob sie während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;
2. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 23 vermerkten Erstimpfpflichtigen;
3. die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. In der Spalte 23 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. und 2. Male aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 13);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 20) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 17) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 21) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 22) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vordruck V.

Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde	Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen	Bemerkungen
		Glyzerinlymphe	anders zubereiteter Impfstoff					erfolgten Todes	Wegzugs	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Überstehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Impfbezirk: . . . . . .

Vordruck VI
zu § 9 der Verordnung.

Gemeinde: . . . . . .

Liste

der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für das Impfjahr 19 . .

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, die während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob sie bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Tatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten der Liste verzeichnen.
2. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, dort in Spalte 24 vermerkten Wiederimpfpflichtigen;

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von welcher der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. In die Spalte 24 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 12 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 13);
3. alle wegen nicht Auffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpften (Spalte 18), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 22) oder aus anderen Gründen ungeimpft gebliebenen (Spalte 23) Kinder.

IV. Die Wiederimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn an den Impfstellen Knötchen oder Bläschen zur Entwicklung gekommen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten 5 Jahre vorangegangenen Impfungen
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Vordruck VI.

Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde	Art des Impfstoffs: Glyzerinlymphe	Art des Impfstoffs: anders zubereiteter Impfstoff	Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen: erfolgten Todes	Wegzugs	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Überstehens der natürlichen Blattern	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe	Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen	Bemerkungen
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Impfbezirk: . . . . . .

Vordruck VII.
zu § 10 der Verordnung.

Gemeinde: . . . . . .

Liste

der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gebrachten Kinder

für das Impfjahr 19 . .

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzt die Namen usw. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, die vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder sonstigen Stelle, von der der Impfstoff bezogen wurde, einzutragen.

III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laufende Nr.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes	
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung
1.	2.	3.	4.	5.

Vordruck VII.

Tag der Impfung	Angabe, woher der Impfstoff bezogen wurde	Art des Impfstoffs		Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Bemerkungen
		Glyzerinlymphe	anders zubereiteter Impfstoff					
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Impfbezirk: . . . . . .

Vordruck VIII
zu § 11 der Verordnung.

Übersicht

der

Erst-Impfungen

für das Impfjahr 19 . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugegangene, im Vorjahre geborene Kinder	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	im ganzen
				gestorben	verzogen							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Vordruck VIII.

Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar					
mit Erfolg	ohne Erfolg											
	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glyzerinlymphe	anders zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen	Zahl der während des Geschäftsjahrs geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder	Bemerkungen
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Impfbezirk: . . . . . .

Vordruck IX
zu § 11 der Verordnung.

Übersicht

der

Wiederimpfungen

für das Jahr 19 . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft		zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal	im ganzen
			gestorben	verzogen							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Vordruck IX.

Hiervon sind geimpft					Art des Impfstoffs		Ungeimpft blieben sonach, und zwar					Bemerkungen
mit Erfolg	ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glyzerinlymphe	anders zubereiteter Impfstoff	weil auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	aus anderen Gründen	
	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal									
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Vordruck X
zu § 17 Absatz 1 der Verordnung.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der impfpflichtigen Kinder und Schüler wird in der Gemeinde . . . . . .

am (Tag der Impfung) . . . . . .

im (Ort der Impfung) . . . . . .

durch den Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt) vorgenommen.

Geimpft muß werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Pocken überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Pocken überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist;
3. ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geld bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Pocken oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bei der Impfung bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Der Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt).

Vordruck XI
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften

für die

Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltungsvorschriften zu beachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 3.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzt vor der Ausführung der Impfung Mitteilung zu machen über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes sowie über rosenartige Entzündungen oder nässende Hautausschläge, von denen etwa Personen in der Umgebung des Kindes befallen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 5.

Auch nach dem Impfen muß der Impfling peinlich sauber gehalten werden.

§ 6.

Das Baden der Impflinge kann bis zu dem Tage, an dem die Impfschnitte sich durch Rötung von der Umgebung abheben — in der Regel dem 4. oder auch 5. Tage nach der Impfung — fortgesetzt werden, soll aber von da bis zum Abfallen der Impfschorfe und völliger Abheilung etwa dabei entstehender kleiner Wundflächen unterbleiben.

§ 7.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Brustkinder sind in den ersten Wochen nach der Impfung nicht zu entwöhnen.

§ 8.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die unmittelbare Sonnenhitze.

§ 9.

Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren.

Gegebenenfalls dürfen sie nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Watte verwendet werden.

Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung.

Vor Berührung mit Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichts- oder Kopfrose, erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen in der Umgebung des Impflings Fälle derartiger Krankheiten vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 10.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Diese enthalten eine klare Flüssigkeit, die sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, die mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 11.

Die Pflegepersonen der Impflinge müssen sich peinlich davor hüten, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie eine Berührung der Impfstellen nicht vermeiden können, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen; das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 12.

Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken sowie bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Impflings Impfpusteln auftreten.

§ 13.

An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 14.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vordruck XII
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften
für
Wiederimpflinge.

§ 1.

Die Pocken sind eine gefährliche und in hohem Grade ansteckende Krankheit. In früheren Jahren, bevor die Impfung allgemein eingeführt war, sind alljährlich Tausende von Menschen im Deutschen Reiche an dieser Seuche gestorben; viele der dem Pockentod Entronnenen sind zeitlebens durch die Blatternnarben entstellt geblieben. Wenn heutzutage die Pocken der Bevölkerung eine fast unbekannte Krankheit geworden sind, so ist dies der durch das Reichsimpfgesetz überall eingeführten Impfung zu verdanken. Fast immer bleiben Personen, welche mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft sind, von den Pocken verschont oder werden nur leicht von dieser Krankheit befallen. Der Impfschutz hält allerdings nicht zeitlebens an; durchschnittlich rechnet man mit einer Schutzdauer von 10 Jahren. Es muß daher die erste Impfung nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden. Zur Impfung wird nur vollkommen unschädlicher Impfstoff verwendet, der von gesunden Tieren entnommen und durch sorgfältige Untersuchung als einwandfrei befunden worden ist.

Sowohl vor als auch nach der Impfung sind die nachstehenden Verhaltungsvorschriften zu beobachten. Werden sie genau befolgt, so ist nicht zu befürchten, daß Kinder nach der Impfung erkranken.

§ 2.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krankheiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, natürliche Pocken (Blattern), rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus herrschen, dürfen Wiederimpflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 3.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 4.

Auch nach dem Impfen muß der Wiederimpfling peinlich sauber gehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Stellen sich größere Röte und Anschwellungen der Impfstellen ein, so ist ein Arzt zuzuziehen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Jede unnötige Berührung der Impfstellen ist zu vermeiden; insbesondere sind die Impfstellen sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Die Impfstellen sind kühl und trocken zu halten; ein reiner, nichtwollener Hemdärmel ist die zweckmäßigste Bedeckung. Der Verkehr mit solchen Personen, die an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose, insbesondere an Gesichts- oder Kopfrose leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände ist zu vermeiden.

§ 6.

Die Pflegepersonen der Wiederimpflinge müssen sich peinlich davor hüten, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig mit Seife zu waschen. Das dazu verwendete Waschwasser darf nicht von anderen Personen benutzt werden.

Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Wiederimpflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 7.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen. Der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, die vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen danach eintritt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch ist dem Impfarzt alsbald Anzeige zu erstatten, falls infolge einer zufälligen Übertragung des Impfstoffs bei Personen in der Umgebung des Wiederimpflinges Impfpusteln auftreten.

§ 8.

An dem im Impftermine bekanntzugebenden Tage erscheinen die Wiederimpflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine übertragbare Krankheit herrscht (§ 2) nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dies spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 9.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vordruck XIII
zu § 38 der Verordnung.

Impfbericht für den Impfbezirk . . . . . .
und das Impfjahr 19 . .

	Erstimpflinge:	Wiederimpflinge:
1. Gesamtzahl der impfpflichtigen Kinder (Vordruck VIII Spalte 13, Vordruck IX Spalte 12):	. . . .	. . . .
Davon wurden geimpft zusammen:	. . . .	. . . .
und zwar a. mit Erfolg:	. . . .	. . . .
b. ohne Erfolg:	. . . .	. . . .
c. mit unbekanntem Erfolg:	. . . .	. . . .
Gesamtzahl der hiebei gesetzten Impfschnitte:	. . . .	. . . .
Von diesen zeigten Erfolg:	. . . .	. . . .
Ungeimpft blieben im ganzen:	. . . .	. . . .
Davon wurden vorschriftswidrig der Impfung entzogen:	. . . .	. . . .
1a. Gesamtzahl der noch nicht impfpflichtigen, der Erstimpfung unterzogenen Kinder (sog. Vorimpfungen):	. . . .	
Davon wurden geimpft		
a. mit Erfolg:	. . . .	
b. ohne Erfolg:	. . . .	
c. mit unbekanntem Erfolg:	. . . .	
Gesamtzahl der hiebei gesetzten Impfschnitte:	. . . .	
Von diesen zeigten Erfolg:	. . . .	

2. Wann wurden die Impfungen begonnen?

Wann beendet?

3. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfungen vorgenommen wurden?

Waren sie Teile einer Privatwohnung, oder lagen sie in öffentlichen Lokalen oder Anstalten (Wirtshäusern, Rathäusern, Schulen) 2c.?

Erschienen sie zweckdienlich?

Stand für die Vollziehung der Impfungen ein vom Wartezimmer abgesonderter Raum zur Verfügung?

4. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäftes störten?

5. Haben ansteckende Krankheiten wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, rosenartige Entzündungen, Scharlach oder Typhus in größerer Verbreitung während der Impfzeit geherrscht?

Haben ihretwegen die Impfungen unterbrochen werden müssen?

Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei erfolgter Übertragung bekannt geworden?

6. Haben sich Beanstandungen bezüglich der von den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschulen aufgestellten Impflisten für Schüler ergeben und welche? War ein Lehrer anwesend?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?

Wie wurden die Instrumente keimfrei gemacht?

Wie viele Impfschnitte wurden ausgeführt?

8. Woher stammte der Impfstoff?

Bot der Impfstoff Besonderheiten dar?

9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? Wie viele?

Sind namentlich beobachtet worden Fälle von:

a. starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,

b. Anschwellung oder Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,

c. Entzündung oder Eiterung des Unterhautzellgewebes,

d. Rotlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),

e. Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,

f. Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie),

g. chronischen Hautausschlägen (Ekzem usw.),

h. Syphilis,

i. Auftreten von Pockenpusteln bei dem Impfling außerhalb des Impffeldes,

k. Auftreten von Impfpusteln bei Personen in der Umgebung des Impflings?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. Wegen welcher Krankheiten erfolgte die Zurückstellung?

(Angabe der Zahlen, getrennt nach Erst- und Wiederimpflingen).

11. Hat eine beachtenswerte Tätigkeit der Impfgegner stattgefunden?

Mit welchem Erfolg?

12. In welchem Umfang beteiligten sich Privatärzte an der Impfung?

Sind über die Privatimpfungen besondere Wahrnehmungen gemacht worden und welche?

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 31

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920; des Justizministeriums: Änderung der Gerichtskostenordnung; Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung; Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung; Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1920.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1920.)

Die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1912, die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 467 ff.) in der Fassung nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311/12) wird, wie folgt, geändert:

In § 10 Absatz 2 ist zuzusetzen:

„e. Die Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz".

In dem § 11 sowie in § 18 Absatz 3 ist jeweils der letzte Satz zu streichen, hinter § 14 ist einzufügen:

„§ 15.

Der Geschäftskreis der Dampschiffahrtsinspektion Konstanz umfaßt den gesamten nichttechnischen Dienst der Bodenseedampfschiffahrt".

Karlsruhe, den 4. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 30. April 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des § 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird unter Abänderung der Verordnung vom 13. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107) mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich bei der Abgabe von Creosotal nach folgenden Preisen zu richten:

1 Gramm	. . . . .	3.10 ℳ
10 „	. . . . .	24.85 „
100 „	. . . . .	198.80 „.

Karlsruhe, den 30. April 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold. Gartner.

Verordnung.

(Vom 21. April 1920.)

Änderung der Gerichtskostenordnung.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 10 werden ersetzt:
   a. im Absatz 1 die Worte: „soweit nicht Portoablösung stattfindet" durch die Worte „soweit nicht Dienstmarken[1]) zu verwenden sind".
   b. im Absatz 2 die Worte: „vom 1. Dezember des einen bis 30. November des anderen Jahres", durch die Worte „vom 1. April des einen bis 31. März des anderen Jahres".

Die Fußnote 1) wird ersetzt durch: Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1920 die Einführung von Dienstmarken betreffend.

c. im Absatz 3 die Worte: „in den ersten drei Tagen" durch die Worte „in den ersten acht Tagen".

d. in Absatz 5 das Wort „Dezember" durch das Wort „April".

2. Im § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte: „jahrweise jeweils vom 1. Dezember des einen bis 30. November des anderen Jahres" die Worte: „nach dem Zeitraum des Rechnungsjahrs".

3. Im § 33 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

2. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsvollzieher eine Berechnung der Auslagen bei dem Prozeßgericht der Instanz einzureichen. Die Berechnung besteht in einem Auszug aus dem allgemeinen Dienstregister, welche dessen laufende Nummer, die in Spalte 2 und 3 und die darin weiter eingetragenen Angaben enthält, welche den Ansatz der berechneten Auslagen betreffen oder darauf von Einfluß sind. Sind die Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren entstanden und hat der Gerichtsvollzieher erfolglos versucht, sie vom erstattungspflichtigen Gegner der armen Partei beizutreiben, so sind der Auslagenberechnung die Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung beizufügen.

3. Das Gericht erläßt nach Prüfung des Sachverhalts die Zahlungsanweisung auf das Finanzamt des Wohnortes des Bezugsberechtigten. Damit tritt die Staatskasse in die Rechte des Gerichtsvollziehers gegenüber der zahlungspflichtigen Partei ein. Von dieser sind die Auslagen mit den Gerichtskosten anzufordern und beizutreiben.

4. Im § 40 wird:

a. der Absatz 4 wie folgt gefaßt: „Die Schubliste ist für den Zeitraum des Rechnungsjahrs zu führen und am Schlusse desselben abzuschließen".

b. im Absatz 5 das Wort: „März" durch das Wort: „Juni" ersetzt.

5. Im § 154 Absatz 2 tritt anstelle des Wortes „Kalenderjahr" das Wort „Rechnungsjahr".

6. Im § 160 Absatz 3 werden statt der Worte: „Des Kalendervierteljahres" die Worte: „eines Vierteljahres" gesetzt.

7. Im § 162 Absatz 1 wird statt „Januar" gesetzt „April".

8. Im § 163 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „im abgelaufenen Jahre" die Worte „im abgelaufenen Rechnungsjahre".

9. Im § 166 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Von der Anordnung der Rückerhebung ist dem Notar und, wenn eine Einnahmeweisung erteilt worden ist, auch dem Rechnungsamt des Justizministeriums zum Eintrag in das Vormerkbuch Nachricht zu geben".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. An die Stelle der §§ 171—186 treten die folgenden Vorschriften:

§ 171.

Allgemeine Aufsicht.

1. Die allgemeine Aufsicht über die Behandlung des Kostenwesens bei den Justizbehörden führt das Rechnungsamt des Justizministeriums nach Maßgabe der Anordnungen des Ministeriums. Der Vorstand des Rechnungsamtes oder die von ihm beauftragten Kostenrevisoren nehmen von Zeit zu Zeit eine Prüfung des Kostenwesens an Ort und Stelle vor.

2. Das Rechnungsamt ist auch zur Wahrung der Rechte der Staatskasse zuständig.

§ 172.

Gegenstand der Prüfung.

1. Die Prüfung umfaßt den Kostenansatz in allen Zweigen der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, notariellen und grundbuchamtlichen Tätigkeit und das Verfahren beim Ansatz der Kosten sowohl nach der formellen als auch nach der materiellen Seite hin, sowie den Vollzug der Vorschriften der Justizgefällordnung.

2. Unter Kosten im Sinne von Absatz 1 sind Gebühren jeder Art, einschließlich der Sporteln und Taxen, und die baren Auslagen inbegriffen.

§ 173.

Zweck der Prüfung.

1. Zweck der Prüfung ist zu ermitteln:

a. ob im allgemeinen das Kostenwesen durch den hiefür bestimmten Beamten befriedigend besorgt wird, ob er mit allen hierauf bezüglichen Vorschriften gehörig vertraut ist und ob er es versteht, sie rasch und zutreffend zur Anwendung zu bringen, oder ob und inwieweit in diesen Beziehungen Mängel zu Tage treten, ob das Verfahren beim Kostenansatz Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe erkennen läßt, sowie ob der damit betraute Beamte auf die ihm zugewiesene Aufgabe sich beschränkt oder aber in das behördlicher Beschlußfassung vorbehaltene Gebiet übergreift, und ob und inwieweit seine Tätigkeit entsprechend beaufsichtigt wird;

b. ob insbesondere und inwieweit im einzelnen solche Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten sich vorfinden, durch welche die Interessen der Staatskasse betroffen werden. Hierunter sind auch solche Unrichtigkeiten begriffen, durch welche der Zahlungspflichtige benachteiligt ist.

2. Durch die Ermittelungen unter a. soll den Aufsichtsbehörden von der Art der Geschäftsbehandlnung Kenntnis und damit Gelegenheit gegeben werden, auf ein gleichmäßiges Verfahren und auf Abstellung vorhandener Mängel hinzuwirken; die Ermittelungen unter b. sollen für die Wahrung der Rechte der Staatskasse (§ 179) als Grundlage dienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 174.

Bei der Rechnungsabhör sind die Anweisungen in Bezug auf die Größe des Betrags zu prüfen; ein Teil von ihnen ist jeweils auch mit den einzufordernden Akten zu vergleichen. Vorschriften wegen Prüfung der Anweisungen.

§ 175.

Der Prüfungsbeamte weist sich vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Vorstand der Justizbehörde, deren Kostenwesen er zu prüfen hat, aus und zeigt den Tag des Beginns der Prüfung der ihr unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde an. Beginn der Prüfung.

§ 176.

1. Dem Prüfungsbeamten ist die Einsicht sämtlicher Akten, Geschäftstagebücher, Register und Tabellen gestattet. Er hat zur Benützung bei der Prüfung und soweit erforderlich, vom Finanzamt die Anweisungen über an Zeugen und Sachverständige gewährte und über andere unmittelbar angewiesene Beträge zu erheben. Er kann auch von dem betreffenden Beamten mündlich näheren Aufschluß über die Behandlung der Geschäfte verlangen. Befugnisse und Schranken des Prüfungsbeamten.

2. Unmittelbarer Rügen gegen diesen Beamten hat er sich zu enthalten. Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Besorgung des laufenden Dienstes durch die Prüfung so wenig als möglich gehindert wird.

§ 177.

1. Wieweit die Untersuchung des Kostenwesens in den einzelnen Dienstzweigen auszudehnen ist, hat der Prüfungsbeamte, soweit der ihm erteilte Auftrag hierüber Näheres nicht bestimmt, im einzelnen Fall nach den besonderen Verhältnissen zu ermessen. Jedenfalls sind in einer Anzahl Akten die Kostenansätze für einen bestimmten Zeitabschnitt fortlaufend nach den Tabelleneinträgen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und mit den Gefällregistereinträgen zu vergleichen. Im übrigen wird die Prüfung demnach eine mehr oder minder eindringende und umfassende sein, je nachdem in der Behandlung des Kostenwesens zahlreiche Mängel zu Tage treten oder aber sie sich als eine ordnungsmäßige erweist. Art der Prüfung.

2. Bei den in § 173 unter b bezeichneten Ermittelungen sind, soweit die Nachforderung von Kosten an eine Frist [1]) gebunden ist, vorzugsweise diejenigen Sachen, in welchen die Einhaltung der Frist noch möglich ist, und, soweit die Berichtigung der an Zeugen und Sachverständige gewährten Beträge in Frage kommt, vorzugsweise diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, in welchen die Beträge aus der Staatskasse bezahlt und dieser nicht erstattet sind [2]).

[1]) Gerichtskostengesetz § 5, badisches Kostengesetz § 8.
[2]) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 17 Absatz 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 178.

Darstellung der Prüfungsergebnisse; Vorlage an das Rechnungsamt.

1. Über alle bei der Prüfung wahrgenommenen erheblicheren Verstöße gegen bestehende Vorschriften in formeller und materieller Beziehung verfaßt der Prüfungsbeamte eine Niederschrift, in welcher auch der Zeitraum anzugeben ist, auf den die Prüfung sich erstreckt. Die Akten, in denen die Kostenansätze eingehend geprüft wurden (§ 177 Absatz 1 Satz 2) sind unter Angabe der Aktenzeichen anzuführen. Fälle, die anderwärts abweichend beurteilt wurden, sind in der Niederschrift besonders hervorzuheben.

2. Diese Niederschrift legt der Prüfungsbeamte mit einem Bericht, welcher sich insbesondere über die unter a des § 173 bezeichneten Verhältnisse im allgemeinen aufgrund der Prüfungsergebnisse gutachtlich ausspricht, dem Rechnungsamt vor.

3. Die Niederschrift unterliegt zunächst der Prüfung in der Richtung, ob und inwieweit ihr Inhalt zur Wahrung der Rechte der Staatskasse Veranlassung gibt.

§ 179.

Wahrung der Rechte der Staatskasse.

Die Rechte der Staatskasse werden hinsichtlich des Kostenansatzes gewahrt durch Einlegung von Erinnerungen [1]) und Stellung von Anträgen auf gerichtliche Festsetzung [2]), sowie durch Einlegung von Beschwerden [3]) gegen die Entscheidungen über solche Erinnerungen und Anträge oder die nach § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vorgenommene Kostenfestsetzung.

1) Gerichtskostengesetz § 4 Absatz 1 und badisches Kostengesetz § 15.
2) Badisches Kostengesetz § 18 Absatz 1.
3) Gerichtskostengesetz § 4 Absatz 2 und badisches Kostengesetz § 17.

§ 180.

Einlegung von Erinnerungen und Stellung von Anträgen.

1. Erinnerungen der Staatskasse gegen den Kostenansatz sind, soweit sie nicht auf mündliche Anregung des Prüfungsbeamten kurzer Hand erledigt werden können, schriftlich und unter Mitteilung der Niederschrift (§ 178 Absatz 1) beim Instanzgericht, bei der Staatsanwaltschaft, beim Notariat oder Grundbuchamt bezüglich aller beanstandeten Ansätze gemeinschaftlich einzulegen.

2. Von der Erinnerung und der hierauf ergangenen Entscheidung werden bei den Justizbehörden zu den betreffenden Akten Auszüge gefertigt.

3. Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Notars oder Grundbuchbeamten sind in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Weise beim Landgericht zu stellen.

4. Das Landgericht gibt dem Notar oder Grundbuchbeamten von jeder Festsetzung Kenntnis; zutreffendenfalls verfährt es nach der Vorschrift des § 165.

5. Von jeder Festsetzung werden bei dem Notariat oder Grundbuchamt Auszüge zu den betreffenden Akten gefertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 181.

Beschwerden gegen die Entscheidung über Erinnerungen und Anträge (§ 180) oder gegen die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zukommenden Beträge (§ 179) sind gleichfalls schriftlich, jedoch in der Regel für jede einzelne Sache gesondert, einzulegen. Einlegung von Beschwerden.

§ 182.

1. Die Entscheidungen der Justizbehörden über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden sind dem Rechnungsamt schriftlich mitzuteilen. Eröffnung der Entscheidungen.

2. Soweit die Justizbehörden der Erinnerung des Rechnungsamts entsprechend die Nacherhebung oder den Rückersatz von Kosten anordnen, haben sie den Vollzug unter Benützung des anliegenden Musters 33 dem Rechnungsamt mitzuteilen. Die Übersendung dieser Nachweisung ersetzt die besondere Mitteilung nach Absatz 1.

3. Dem Zahlungspflichtigen ist die Entscheidung jedenfalls insoweit zuzustellen, als dies [1]) zur Wahrung einer gegebenen Frist erforderlich ist. Im übrigen bestimmt die Justizbehörde nach den Umständen, ob und in welcher Weise die Entscheidung dem Zahlungspflichtigen bekannt zu geben ist.

[1]) Gerichtskostengesetz § 5. Badisches Kostengesetz § 8.

§ 183.

1. Die Vorsitzenden der Senate und Kammern, die Staatsanwälte, Amtsrichter, Notare und Grundbuchbeamten haben für ihren Geschäftsbereich darüber zu wachen, daß die Entscheidungen über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden ordnungsgemäß vollzogen werden. Vollzug der Entscheidungen

2. Sie haben auch für die Abstellung sonstiger, zu Erinnerungen der Staatskasse keinen Anlaß bietenden Mängel in der Behandlung des Kostenwesens, welche in der Niederschrift des Prüfungsbeamten bemerkt sind, Sorge zu tragen, und auch von den in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen das Rechnungsamt zu benachrichtigen. Abbestellung sonstiger Mängel.

§ 184.

1. Sobald die Erörterungen über die Wahrung der Rechte der Staatskasse (§§ 179 bis 182) dies gestatten, übersendet das Rechnungsamt die Niederschrift des Prüfungsbeamten samt dem erstatteten Bericht (§ 178 Absatz 2) der unmittelbar vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde derjenigen Justizbehörde, bei welcher die Prüfung stattgefunden hat, zur Kenntnis. Vorlage der Niederschrift des Prüfungsbeamten an die Dienstaufsichtsbehörde.

2. Die Dienstaufsichtsbehörde entnimmt daraus die zu ihren Akten erforderlichen Auszüge und erläßt nach Sachlage geeignete Verfügungen. Soweit sie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens eine allgemeine Verfügung des Justizministeriums für angemessen erachtet, hat sie diese zu beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Das Landgericht beschließt, wenn es sich um das amtsgerichtliche Kostenwesen handelt, in der nämlichen Besetzung, in welcher es als Dienstaufsichtsbehörde über die Ergebnisse der von ihm selbst bei Amtsgerichten angeordneten Dienstprüfungen Beschluß faßt [1]); wenn es sich dagegen um das notarische und grundbuchamtliche Kostenwesen handelt, in der durch Rechtspolizeiordnung § 19 vorgeschriebenen Besetzung [2]).

4. Das Rechnungsamt legt den Bericht des Prüfungsbeamten (§ 178 Absatz 2) nach der Rückkunft von der Dienstaufsichtsbehörde, falls nicht schon vorher hierzu Anlaß gegeben ist, dem Justizministerium vor.

[1]) Badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen §§ 17, 18.
[2]) Rechtspolizeigesetz § 4, Grundbuchausführungsgesetz § 14.

§ 185.

Verzeichnisse der namens der Staatskassen eingelegten Beschwerden.

1. Über eingelegte Beschwerden führt das Rechnungsamt jeweils für den Zeitraum eines Rechnungsjahres Verzeichnisse mit folgenden Spalten:

1. Laufende Nummer;
2. Bezeichnung der Justizbehörde und des Tags der Entscheidung;
3. Bezeichnung der Rechtssache;
4. Einlegung der Beschwerde:
   a. Tag der Einlegung,
   b. Bezeichnung der Beschwerdeinstanz;
5. Entscheidung der Beschwerdeinstanz:
   a. Tag der Entscheidung,
   b. Inhalt derselben;
6. Sofern weitere Beschwerde eingelegt ist:
   a. Bezeichnung der Beschwerdeinstanz,
   b. Tag und Inhalt der Entscheidung;
7. Bemerkungen.

2. Die am Schlusse des Rechnungsjahres noch unerledigten Beschwerden werden in das Verzeichnis des folgenden Jahres übertragen.

3. Die Verzeichnisse sind jährlich nach erfolgtem Abschlusse vom Rechnungsamt dem Justizministerium vorzulegen.

11. Die Anlagen zur Gerichtskostenordnung erfahren folgende Änderungen:

a. In den Mustern 3 und 4 (zu den §§ 11 und 13 GKO.) ist in der Überschrift statt „1. Dezember 19 · · bis 30. November 19 · ·“ zu setzen „1. April 19 · · bis 31. März 19 · ·“.

b. in der Aufschrift zu den Mustern 9 (Nachweisung über den Bestand und Verbrauch der Gebührenanweisungsformulare), 9a (Anweisungsbuch), 12 (Schubliste) und 14 (Kosten auswärtiger Geschäfte) wird das Wort „Jahr“ ersetzt durch das Wort „Rechnungsjahr“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. In der Aufschrift zu Muster 33 (Vollzugsnachweisung) werden in Ziffer 3 die Worte „beim Gericht oder Notariat zu summieren" durch die Worte „bei den Justizbehörden zusammenzuzählen" und in Ziffer 4 die Worte „sowie bei Amtsgerichten und Notariaten von dem die dienstaufsichtsführenden Richter oder Notare" durch die Worte „vom Dienstvorstand" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

Verordnung.

(Vom 21. April 1920.)

Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung.

§ 116 der Verordnung vom 18. Februar 1901, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) wird mit sofortiger Wirkung durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Prüfung des Kostenwesens (Gerichtskostenordnung §§ 171 und folgende) erfolgt bei den Grundbuchämtern durch den Vorstand des Rechnungsamts des Justizministeriums oder die von ihm beauftragten Kostenrevisoren gelegentlich der örtlichen Kostenprüfung bei den Justizbehörden."

Karlsruhe, den 21. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Dürr.

Verordnung.

(Vom 27. April 1920.)

Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung.

Die Verordnung, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend, vom 18. Februar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131 ff.) erhält in § 32 Absatz 1 folgenden Zusatz:

Die Angabe der Lagerbuchnummern der angrenzenden Grundstücke ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 27. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Klein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 27. April 1920.)

Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend, vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) erhält in § 51 Absatz 1 Satz 1 folgenden Halbsatz als Zusatz:

die Angabe der Lagerbuchnummern der angrenzenden Grundstücke ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 27. April 1920.

Justizministerium.
Trunk.

Klein.

Den Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1920.

Das andauernde Steigen aller Materialpreise und Löhne im Buchdruckgewerbe macht es der Verlagsdruckerei Malsch & Vogel zur Unmöglichkeit, den im Oktober 1919 festgesetzten Bezugspreis für den Jahrgang 1920 des Gesetz- und Verordnungsblattes aufrecht zu erhalten.

Derselbe ist daher nachträglich für jedes Exemplar um 10 ℳ — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren — erhöht und auf . . . . . 19 ℳ 85 ₰,

— Neunzehn Mark 85 Pf. —

festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1920.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Gedemer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 32

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln; des Justizministeriums: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit; des Arbeitsministeriums: den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1920.)

Die Gebühren der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln.

Auf Grund des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 wird in Abänderung der Verordnung vom 15. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) verordnet was folgt:

Die in § 40 der Verordnung vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353),

in Anlage 2 der Verordnung vom 28. April 1913, die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 430),

in Anlage 1 der Verordnung vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) und

in Anlage D und E der Verordnung vom 23. Oktober 1914, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445)

festgesetzten Gebührensätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in jederzeit widerruflicher Weise um 250 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 11. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1920.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Januar 1920 im Grundbuchbezirk Eiersheim, Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim, in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 3. Mai 1920.

Justizministerium.
Der Ministerialdirektor:
Bernauer.

Dürr.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1920.)

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren.

§ 112 der Verordnung vom 26. März 1919, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 Seite 319) erhält folgende Fassung:

§ 112.

Tiefbauarbeiten.

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten findet eine Überwachung durch die Organe der Baupolizei, Bauaufsicht und durch die Gewerbeaufsichtsbeamten statt. Bei Tiefbauarbeiten der staatlichen und städtischen Verwaltungen wird jedoch die Überwachung des Bauarbeiterschutzes durch die bauleitende Behörde wahrgenommen. Die für die Bauleitung verantwortlichen Beamten haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Bauarbeiterschutzbestimmungen besonders zu achten.

Von jeder Tiefbauarbeit der staatlichen oder städtischen Verwaltungen, bei welcher mehr als 10 Arbeiter länger als 14 Tage beschäftigt werden, ist dem Gewerbeaufsichtsamt vor Baubeginn Kenntnis zu geben. Dieses wird Kontrollen im Benehmen mit der bauleitenden Behörde vornehmen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1920.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Schnepf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 33

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe für 1920; Brennstoffversorgung; den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1920; Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920.

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des § 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 13. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107) verordnet, was folgt:

1. Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 17. Mai 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „Deutschen Arzneitaxe 1920, fünfte, abgeänderte Ausgabe" zu richten, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

2. Für die Abgabe nachgenannter Arzneimittel werden mit sofortiger Wirkung die nachstehenden Preise festgesetzt:

Acidum salicylicum	1 g =	—,30 ℳ
	10 g =	2,45 „
	100 g =	19,70 „
Balsamum peruvianum	1 g =	1,40 „
	10 g =	11,25 „
	100 g =	90,05 „
Mentholum valerianicum	1 g =	6,— „
	10 g =	48,15 „
Natrium salicylium	1 g =	—,35 „
	10 g =	2,70 „
	100 g =	21,65 „

Pyramidon	0,1 g =	—,10 ℳ
	1 g =	—,95 „
	10 g =	7,65 „
Validol	1 g =	6,75 „
	10 g =	54,15 „
Validol camphoratum	1 g =	6,75 „
	10 g =	54,15 „.

Änderungen der Preise einzelner Arzneimittel ohne gleichzeitige Neuausgabe einer „Deutschen Arzneitaxe" werden in Hinkunft durch Veröffentlichung in der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger) bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Rein.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. Mai 1920.)

Brennstoffversorgung.

Die Verordnung vom 26. August 1919, Brennstoffversorgung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

I. § 4 erhält nachstehende Fassung:

„Die Landeskohlenstelle erhebt zur Deckung ihrer Unkosten von den in § 1 genannten Verbrauchern den Betrag von 80 ℳ für jede Tonne der von diesen Verbrauchern bezogenen Brennstoffe. Im Falle der Verweigerung der Beitragszahlung wird die Landeskohlenstelle die Sperrung der Brennstoffzufuhren veranlassen."

II. In § 5 Absatz 1 wird hinter Satz 1 nachstehender Satz eingefügt:

„Auch aus anderen an der Brennstoffversorgung beteiligten Kreisen können Mitglieder des Beirats bestellt werden."

Karlsruhe, den 14. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1920.)

Den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1920.

Unsere Verordnung vom 20. April 1920, den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1920 betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1920).

Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920.

Zum Vollzuge der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft obigen Betreffs vom 29. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 883 ff.) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Leitung der Aufnahme sowie die Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Getreide- und Kartoffelflächenerhebung erfolgt durch das statistische Landesamt.

Diese Behörde hat die Drucksachen herzustellen und zu versenden.

§ 2.

Die Erhebung ist in der Zeit vom 20. Mai bis 10. Juni 1920 durch die Gemeindebehörden vorzunehmen, die zu diesem Zwecke die im Gemarkungsbereich ansässigen Eigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte) landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder ihre Stellvertreter vorzuladen, über den Umfang der angebauten Getreide- und Kartoffelflächen zu befragen und das Ergebnis in den Ortslisten einzutragen haben. Die Angabepflichtigen haben ihre Angaben in der Ortsliste unterschriftlich zu bestätigen.

Zu den Aufnahmen sind in jeder Gemeinde vom Gemeinde-(Stadt-)rat ernannte Sachverständige als Vertrauensleute zuzuziehen.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächeangaben zu überwachen und nachzuprüfen (§ 4 der Reichsverordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Nach Abschluß der Erhebungen sind die Ortslisten 6 Tage lang zur allgemeinen Einsicht auf dem Rathaus aufzulegen. Durch öffentliche Bekanntmachung ist aufzufordern, von dem Recht der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Etwaige Einsprachen sind zu Protokoll zu nehmen, aufzuklären und mit einer Äußerung der Gemeindebehörde zusammen mit der Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen, das über die Einsprache entscheidet.

§ 5.

Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Absatz 3 der Reichsverordnung ist das Bürgermeisteramt.

§ 6.

Die Gemeinden haben die ausgefüllten Ortslisten aufzurechnen (zu summieren), zusammenzustellen, abzuschließen, mit der Beurkundung der Vollständigkeit und der erfolgten Auflegung zu versehen und in Urschrift bis spätestens 20. Juni 1920 dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 7.

Die Bezirksämter haben die Gesamtergebnisse der einzelnen Ortslisten in eine Bezirksübersicht zusammenzustellen und diese bis spätestens 26. Juni 1920 dem statistischen Landesamt einzureichen. Die Ortslisten sind nur auf Anfordern des statistischen Landesamts vorzulegen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Leers.

Braun

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 34

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

Verordnung.

(Vom 6. Mai 1920.)

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

An die Stelle des durch die Verordnung vom 21. März 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 Seite 92) festgesetzten Verzeichnisses der für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren und unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 1 Seite 1) tritt mit sofortiger Wirkung das nachstehend abgedruckte Verzeichnis:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Einzelgebühren (A—D) dürfen bis auf weiteres bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.

3. Werden bei der Untersuchung eines Gegenstandes mehrere Bestimmungen, für die Einzelgebühren in dem Verzeichnis vorgesehen sind, vorgenommen, so tritt eine Ermäßigung der Gesamtuntersuchungsgebühr, soweit sie den Betrag von 5 ℳ übersteigt, wie folgt ein:

a. beträgt die Summe der Einzelgebühren zwischen 5 und 10 ℳ, so tritt eine Ermäßigung von 10 Prozent ein;

b. beträgt sie zwischen 10 und 25 ℳ, so tritt eine Ermäßigung von 20 Prozent ein;

c. beträgt sie mehr als 25 ℳ, so tritt eine Ermäßigung von 25 Prozent ein.

Beträge unter 50 ₰ sind nach unten und solche von 50 ₰ an nach oben auf eine Mark abzurunden.

4. Auf alle Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, die die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird eine Ermäßigung der Einzelgebühren des Verzeichnisses oder, soweit nähere Bestimmungen bei der Untersuchung eines Gegenstandes vorgenommen werden, der zuerst nach Ziffer 3 zu errechnenden Gesamtgebühren in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Der Satz von 5 ℳ für eine Milchuntersuchung soll im allgemeinen in diesen Fällen nicht überschritten werden.

Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, werden jedoch die Einzelgebühren des Verzeichnisses sowie die nach Ziffer 3 zu berechnenden Gesamtgebühren voll in Rechnung gestellt und eingezogen, ohne daß die in Ziffer 4 Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung eintritt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Verzeichnis

der für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
A. Allgemeine Untersuchungsmethoden.			
I. Bestimmung des Wassers.			
1. In festen Stoffen:			
a. bei festen, lufttrockenen Stoffen	—	3	
b. bei sehr wasserreichen, festen Stoffen (auch durch Destillation mit Petroleum oder im Vakuum)	—	6	
2. In sirupartigen Massen und Flüssigkeiten	—	4	
II. Bestimmung des Stickstoffs und seiner Verbindungen.			
1. Bestimmung des Gesamtstickstoffes nach Kjeldahl	—	8	
2. Trennung der Stickstoffverbindungen:			
a. Eiweißstickstoff nach Stutzer oder Barnstein	—	10	
b. Ammoniak	—	8	
c. Salpetersäure nach den verschiedenen Methoden	—	8—10	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
III. Bestimmung des Fettes.			
1. Gesamtfett	—	6	
2. Säuregrad	—	3	
IV. Bestimmung der stickstofffreien Extraktstoffe bezw. der Kohlenhydrate.			
1. Gesamtmenge der wasserlöslichen Kohlenhydrate	—	10	
2. Bestimmung des Zuckers:			
a. Mittelst Fehlingscher Lösung:			
Invertzucker direkt nach Allihn	—	6	
Invertzucker direkt nach Soxhlet	—	8	
Gesamtzucker nach der Inversion	—	8	
b. durch Polarisation:			
Rohrzucker	—	4	
Dextrose	—	4	
Zucker nach Clerget vor und nach der Inversion	—	8	
3. Bestimmung der Dextrine nach der Inversion nach Allihn	—	12	
4. Trennung der Zuckerarten von den Dextrinen (Trennung ohne Bestimmung)	—	6	
5. Bestimmung der Stärke	2	—	
a. durch Aufschließen im Dampftopf oder in Druckfläschchen	—	10	
b. nach Märcker und Morgen	—	12	
c. nach Mayrhofer	—	10	
d. durch Polarisation nach Lintner oder Ewers	—	8—10	
6. Bestimmung des Stärkesirups nach Juckenack	3	10	
V. Künstliche Süßstoffe	8	15	
VI. Bestimmung der Rohfaser.			
Weender Verfahren	—	10	
Nach Koenig	—	10	
VII. Bestimmung der Mineralstoffe.			
1. a. Bestimmung der Gesamtmineralstoffe	—	4	
b. Bestimmung des in Salzsäure unlöslichen Teils derselben (Sand)	—	2	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
c. Bestimmung der Alkalität:			
gewöhnliche Methode	—	2	
nach Farnsteiner	—	5	
2. Bestimmung einzelner Mineralstoffe einschl. Veraschung:			
a. Bestimmung der Phosphorsäure, gewichtsanalytisch	—	9	
maßanalytisch nach Pfyl	—	6	
b. Bestimmung des Chlors, maßanalytisch	—	6	
VIII. Bestimmung des spezifischen Gewichts von Flüssigkeiten.			
1. mit dem Pyknometer	—	3	
2. mit der Mohrschen Wage	—	2	
3. mit dem Aräometer	—	1	
IX. Bestimmung des Alkohols durch Destillation	—	4	
X. Nachweis und Bestimmung der Konservierungsmittel.			
1. Kochsalz	2	—	
a. titrimetisch	—	3	
b. gewichtsanalytisch	—	6	
2. Salpeter	2	8	
3. Ameisensäure	4	10	
4. Natr.(bi)carbonat	3	10—12	
5. Borsäure	5	15	
6. Schweflige Säure:			
a. ohne Destillation	1	—	
b. mit Destillation	4	10	
7. Fluor	6	15	
8. Salizylsäure	4	10	
9. Benzoesäure	4	10	
10. Formaldehyd:			
a. ohne Destillation	3	—	
b. mit Destillation	5	10	
11. Wasserstoffsuperoxyd	4	10	
Wasserstoffsuperoxyd in Milch mit Titanschwefelsäure	1	—	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
XI. Nachweis von Farbstoffen	3—8	—	
XII. Prüfung auf gesundheitsschädliche Metallsalze	5—10	—	
XIII. Mikroskopische Untersuchung	5—10	—	
XIV. Qualitative Untersuchungen.			
Bei anorganischen Körpern bis zu 3 Stoffen	10	—	
" " 5 "	15	—	
" " 10 "	25	—	
für jeden weiteren zu ermittelnden Stoff	2	—	
Die Berechnung der Ermittlung von anorganischen und organischen Körpern nebeneinander erfolgt nach Zeitaufwand.			
B. Nahrungs- und Genußmittel.			
I. Milch.			½ l.
Spezifisches Gewicht mittels Mohrscher Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht mittels Aräometer	—	1	
Fett nach Gerber	—	2	
Fett gewichtsanalytisch nach Gottlieb Röse	—	6	
Trockensubstanz gewichtsanalytisch	—	4	
Berechnung der Trockensubstanz und der fettfreien Trockensubstanz, zusammen	—	1	
Säuregrad	—	2	
Bestimmung des Schmutzes im Gerberschen Apparat oder mittels Filtration durch eine Watteschei be	—	1	
Refraktion des Serums	—	3	
Refraktion des Serums und Prüfung desselben auf Nitrate	—	4	
Spezifisches Gewicht des Milchserums	—	3	
Stickstoffsubstanz	—	8	
Prüfung auf Nitrate direkt	2	—	
Milchzucker: gewichtsanalytisch	—	8	
polarimetrisch	—	4	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Rohrzucker in Milchdauerwaren nach Zuckersteuergesetz	—	10	
Asche	—	4	
Prüfung auf Abkochung	3	—	
Prüfung auf Frische (Alkoholprobe)	1	—	
Leukozyten nach Trommsdorff und Reaktion	3	—	
Gärprobe	2	—	
Lab- oder Caseinprobe	2	—	
Katalasebestimmung	—	3	
Reduktasebestimmung	—	3	
Konservierungsmittel, siehe unter A X.			
II. Käse.			100—200 g
Wasser durch Trocknung oder Destillation	—	6	
Fett nach Bondzynski bezw. nach den neuen Entwürfen	—	5	
Fett durch Extraktion	—	6	
Berechnung des Fettgehaltes in Prozenten der Trockenmasse	—	1	
Lösliche Stickstoffverbindungen	—	12	
Stickstoffsubstanzen	—	8	
Mineralstoffe (Asche)	—	4	
Abscheidung des Käsefettes zur Prüfung auf Abstammung	—	5	
III. Speisefette und Öle.			100—200 g
Spezifisches Gewicht	—	3	
Wasser	—	3	
Wasser, Fett und nichtfette Bestandteile (Casein und Milchzucker)	—	10	
Mineralstoffe (Asche)	—	4	
Kochsalz	—	3	
Säuregrad	—	3	
Refraktionszahl	—	3	
Schmelz- und Erstarrungspunkt	—	5	
Reichert-Meißlsche Zahl	—	6	
Verseifungszahl	—	6	
Jodzahl	—	8	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Wasserunlösliche Fettsäuren (Hehnersche Zahl)	—	8	
Butterzahl nach Polenske	—	5	
Farbenreaktionen (z. B. Sesamöl—Baumwollsamenöl—Belliersche Reaktion)	2	—	
Fremde Farbstoffe	3	—	
Unverseifbare Bestandteile	—	10	
Colorimetr. Sesamölbestimmung	—	5	
Schätzung des Sesamölgehaltes in Margarine	—	5	
Arachinsäure	5	10	
Bestimmung der Polenskeschen Differenzzahl	—	12	
Talgnachweis nach Boemer	—	20	
Phytosterinnachweis	—	20	
Prüfung im Polarisationsmikroskop	—	4	
Konservierungsmittel, siehe A X.			
IV. Fleisch und Wurstwaren, Fleischpräparate (Fleischextrakte).			100—200 g
Prüfung auf Verdorbenheit (Ebersche Reaktion)	2	—	
Prüfung des Fettes auf Verdorbenheit	5	—	
Prüfung auf Pferdefleisch nach dem Präzipitinverfahren, sofern das Antiserum fertig käuflich oder vorrätig ist	30	—	
Stärkemehl	2	—	
Mikroskopische Prüfung auf Stärkemehl	2	—	
Prüfung auf Färbung der Wursthaut	6	—	
Federsche Zahl wird berechnet aus den dazu erforderlichen Einzelbestimmungen.			
Prüfung auf Konservierungsmittel nach A X.			
Kreatininbestimmung colorimetrisch	—	10	
V. Mehl- und Backwaren.			250 g
Wasser	—	3	
Fett	—	6	
Stickstoffsubstanzen	—	8	
Bestimmung der Kohlenhydrate nach A 4.			

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Kleber	—	8	
Rohfaser	—	10	
Probe nach Pekar	1	—	
Asche	—	4	
Verkleisterungsprobe	2	—	
Asche und Sand	—	6	
Siebprobe	1	—	
Säuregrad	—	4	
Spezielle Prüfung auf Alaun	2	—	
Spezielle Prüfung auf Mutterkorn	5	—	
Kochsalz	—	6	
Milbenprobe	1	—	
Chloroformprobe	2	—	
Mikroskopische Prüfung nach A XIII.			
VI. Hefe.			100 g
Feststellung der Hefeart	12	—	
Gärkraft	—	6	
Stärkemehl	2	12	
Säuregrad	—	3	
Wasser	—	3	
Asche	—	4	
VII. Teigwaren.			100—200 g
Künstliche Farbstoffe	6	—	
Nachweis von Eiern:			
a. Luteinprobe	2	—	
b. Bestimmung des Aetherextraktes	—	6	
c. Bestimmung der Lecithinphosphorsäure	—	12	
VIII. Eier.			
Prüfung auf Alter bezw. Verdorbenheit:			
a. mittels Durchleuchtung	für das erste Ei je 1 ℳ		
b. mittels Bestimmung des spezifischen Gewichts	für jed. weitere Ei 20 ₰		

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
IX. Honig.			100—200 g
Wasser:			
a. durch gewöhnliche Trocknung	—	4	
b. durch Trocknung unter Anwendung des Vakuums	—	6	
Polarisation vor und nach der Inversion, Berechnung des Rohrzuckers nach Clerget	—	8	
Asche	—	4	
Alkalität der Asche:			
a. gewöhnliche Methode	—	2	
b. nach Farnsteiner	—	5	
Säure	—	2	
Fiehesche Reaktion auf künstlichen Invertzucker	3	—	
" " " Stärkezucker	3	—	
Leysche Reaktion	3	—	
Lundsche Fällung	—	3	
Katalase	—	3	
Diastatische Fermente	—	3	
Künstliche Farbstoffe	3	—	
Mikroskopische Prüfung	3	—	
X. Zucker- und Konditoreiwaren.			100—200 g
Asche	—	4	
Künstliche Stoffe	8	15	
Wasser	—	3	
Mehl	2	nach A IV. 5	
Stickstoffsubstanzen	—	8	
Fett	—	6	
Farbstoff	3	—	
XI. Obst- und Gemüsekonserven, Fruchtsäfte, Limonaden, Alkoholfreie Getränke, Marmeladen usw.			250 g ½ l 250—500 g
Spezifisches Gewicht: aräometrisch	—	1	
Spezifisches Gewicht: mit der Mohrschen Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht: pyknometrisch	—	3	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Extrakt direkt	—	4	
Extrakt indirekt	—	3	
Gesamtsäure	—	2	
Zucker nach A IV, 2	—	—	
Stärkezucker, qualitativ und quantitativ (nach Juckenack) nach A IV, 6	—	—	
Alkohol	—	4	
Asche	—	4	
Alkalität der Asche:			
a. gewöhnliche Methode	—	2	
b. nach Farnsteiner	—	5	
Wasserunlösliche Bestandteile bei Marmeladen usw.	—	4	
Stickstoffsubstanzen	—	8	
Künstliche Farbstoffe	3	—	
„ Fruchtäther	4	—	
„ Süßstoffe	8	15	
Gelatine oder Agar	5	10	
Weinsäure	2	4	
Kupferbestimmung in Gemüsekonserven	—	15	
Prüfung auf Kirschsaft	3	—	
Prüfung auf Konservierungsmittel nach A X,			
„ „ gesundheitsschädliche Metallsalze qualitativ nach A XII,			
XII. Kaffee, Kaffeesurrogate und Tee.			100—200 g
Wasser	—	3	
Fremde Farbstoffe	4	—	
Chloride	—	6	
Prüfung auf Glasuren	—	5	
„ „ abwaschbare Stoffe einschl. Veraschung	—	6	
„ „ Borax	3	—	
Feststellung des Gehaltes an verdorbenen oder anderen wertlosen Bohnen	—	3	
Wasserlösliche Stoffe	—	6	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Zucker nach A IV, 2			
Mineralstoffe	—	4	
In Salzsäure unlöslicher Teil der Asche	—	2	
Vorprüfung auf Cichorie, Feigenkaffee, Kocramel	1	—	
Coffein	—	15	
Thein	2	12	
Rohfaser	—	10	
Gerbstoff	—	6	
Mikroskopische Prüfung nach A XIII,			
XIII. Kakao und Schokolade.			100—200 g
Wasser	—	3	
Fett	—	6	
Art des Fettes	10 20	—	
Asche	—	4	
Alkalität der Asche:			
a. gewöhnliche Methode	—	2	
b. nach Farnsteiner	—	5	
Zucker nach A IV, 4			
Mehl	2	A IV, 5	
Rohfaser	—	10	
Stickstoffsubstanz	—	8	
Theobromin	—	15	
Prüfung auf Kakaoschalen	5—10	—	
„ „ Dextrin, Tragant, Gelatine	5	—	
XIV. Gewürze, Senf.			50—100 g
Wasser	—	3	
Asche	—	4	
In Salzsäure unlösliche Asche	—	2	
Alkoholisches und ätherisches Extrakt, je	—	6	
Aetherische Öle	—	10	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Rohfaser	—	10	
Stickstoffsubstanz	—	8	
Stärke	2	nach A IV 5	
Künstliche Farbstoffe nach A XI.			
Mikroskopische Prüfung nach A XIII.			
XV. Wein und weinähnliche Getränke.			1 l.
1. Untersuchung von Wein anläßlich der amtlichen Wein-(Keller-)Kontrolle (nicht Zollweinkontrolle).			
a. kleine Analyse: Alkohol, Gesamtextrakt, Zucker, zuckerfreies Extrakt, freie Säuren (Gesamt-Säure), flüchtige Säuren, nichtflüchtige Säuren, Mineralstoffe (Asche)	—	15	
b. große Analyse: Spezifisches Gewicht, Alkohol, Gesamtextrakt, Zucker, zuckerfreies Extrakt, freie Säuren (Gesamtsäure), flüchtige Säuren, nichtflüchtige Säuren, Mineralstoffe (Asche), Alkalität der Asche, Gesamtweinsäure, Polarisation, Prüfung auf Stärkezucker, Salpetersäure (qualitativ), Vorprüfung auf Sulfate bei Rotweinen; gegebenenfalls auch: freie Weinsteinsäure, Weinstein und an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure, Säurerest, schweflige Säure, fremde Farbstoffe, Chlor, Zitronensäure (qualitativ) und Glyzerin, je nach Umfang	—	25—50	
c. Süßwein (und Medizinalwein): Bestimmung von: Spezifisches Gewicht, Alkohol, Gesamtextrakt, Zucker direkt und nach der Inversion, Rohrzucker, zuckerfreies Extrakt, Mineralbestandteile, Alkalität der Asche, freie Säuren (Gesamtsäure), flüchtige Säuren, nichtflüchtige Säuren, Glyzerin, Phosphorsäure, Polarisation, unreiner Stärkezucker, Verhältnis von Alkohol zu Glyzerin, Zitronensäure (qualitativ) und gegebenenfalls noch weitere Bestimmungen, je nach Umfang	—	35—60	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
2. Für die Untersuchung von Auslandsweinen gemäß der Wein-Zollordnung sind laut Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1920 Nr. 15552 für eine Probe mindestens 16 und höchstens 24 ℳ, im Falle der Beanstandung die doppelte Gebühr zu berechnen. (Ein Aufschlag von 100 Prozent findet hier nicht statt.)			
3. Einzelbestimmungen:			
Spezifisches Gewicht aräometrisch	—	1	
Spezifisches Gewicht mit der Mohrschen Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht pyknometrisch	—	3	
Alkohol	—	4	
Spezifisches Gewicht (pyknometrisch) und Alkohol zusammen	—	6	
Extrakt direkt	—	4	
Extrakt indirekt	—	3	
Asche	—	4	
Extrakt und Asche zusammen	—	7	
Alkalität der Asche:			
a. gewöhnliche Methode	—	2	
b. nach Farnsteiner	—	5	
Gesamtsäure	—	2	
Vorprüfung auf Sulfate in Rotwein	—	2	
Sulfate quantitativ	—	6	
Fremde Farbstoffe bei Rotwein nach A XI	—	—	
Gesamte schweflige Säure	—	10	
Zucker nach A IV 2			
Polarisation	—	3	
Flüchtige Säure	—	4	
Gesamtweinsteinsäure	—	5	
Weinstein	2	5	
Freie Weinsteinsäure und Weinstein	zusammen 6		
Glyzerin in herben Weinen	—	10	
Glyzerin in Süßweinen	—	12	
Stickstoffsubstanzen	—	8	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Chloride und Phosphate nach A III			
Prüfung auf Salpetersäure	1—2	—	
Gerbstoff	2	7	
Künstliche Süßstoffe	8	15	
Konservierungsmittel nach A X			
XVI. Bier.			1 l.
Spezifisches Gewicht: aräometrisch	—	1	
Spezifisches Gewicht: mit der Mohrschen Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht: pyknometrisch	—	3	
Alkohol	—	4	
Extrakt direkt	—	4	
Extrakt indirekt	—	3	
Berechnung der Stammwürze und des Vergärungsgrades	—	2	
Asche	—	4	
Alkalität der Asche:			
a. gewöhnliche Methode	—	2	
b. nach Farnsteiner	—	5	
Gesamtsäure	—	2	
Flüchtige Säuren	—	4	
Zucker und Dextrin nach A IV 2 und 3			
Glyzerin	—	10	
Stickstoffsubstanzen	—	8	
Sulfate	—	6	
Phosphate	—	6	
Chloride gewichtsanalytisch	—	6	
Künstliche Süßstoffe	8	15	
Prüfung auf Konservierungsmittel, Farbstoffe und Metalle nach A X, XI, XII			
Prüfung auf Trübungen	5—10	—	
Prüfung auf Tendenz zur Nachgärung	2	—	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
XVII. Branntweine und Liköre.			1/2 l
Spezifisches Gewicht: aräometrisch	—	1	
Spezifisches Gewicht: mit der Mohrschen Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht: pyknometrisch	—	3	
Alkohol durch Destillation	—	4	
Extrakt	—	4	
Asche	—	4	
Gesamtsäure	—	2	
Flüchtige Säuren	—	4	
Zucker nach A IV 2			
Freie und gebundene Blausäure je 6 ℳ	1	zus. 8	
Nitrobenzol	5	10	
Gesamtester	—	6	
Künstliche Farbstoffe	3	—	
„ Süßstoffe	8	15	
Freie Mineralsäuren	3	—	
Prüfung auf Aldehyd und Furfurol je	1	—	
„ „ Bitterstoffe und Branntweinschärfen	5—10	—	
„ „ Methylalkohol	5—10	—	
XVIII. Essig und Essigessenz.			1/4—1/2 l
Essigsäure	—	3	
Freie Mineralsäuren	3	—	
Spezifisches Gewicht: mit der Mohrschen Wage	—	2	
Spezifisches Gewicht: aräometrisch	—	1	
Spezifisches Gewicht: pyknometrisch	—	3	
Alkohol	—	4	
Extrakt	—	4	
Asche	—	4	
Gesundheitsschädliche Metalle	6	—	
Weinstein	2	5	
Glycerin	—	10	
Phosphate	3	6	
Fremde Farbstoffe	3	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ.	
Prüfung auf scharfschmeckende Stoffe	3	—	
" " Pyridin	3	—	
" " Proteinstoffe und Dextrine je	1	—	
" " Methylalkohol, Aceton und Phenole nach den Entwürfen zu Festsetzungen über Lebensmittel je	5	—	
Ausflußgeschwindigkeit bei Essigessenz	—	1	
XIX. Trinkwasser.			2 l
Bestimmung von: Abdampfrückstand, Oxydierbarkeit, (Verbrauch an Kaliumpermanganat), Chloride und Nitrate (quantitativ), Salpetrige Säure, Ammoniak, Sulfate, Phosphate (qualitativ), Gesamthärte, bleibende Härte, sowie mikroskopische Untersuchung	—	12	
Einzelbestimmungen:			
Abdampfrückstand	—	3	
Abdampfrückstand und Glührückstand	—	5	
Alkalität (gewöhnliche Methode)	—	2	
Kalk	—	5	
Magnesia	—	6	
Gesamthärte nach Wartha	—	2—3	
" mit Seifenlösung	—	1	
Bleibende Härte mit Seifenlösung	3	—	
Oxydierbarkeit (Kaliumpermanganatverbrauch)	—	3	
Freies Ammoniak, direkt nach Entkalkung	2	—	
" " durch Destillation	—	8	
Nitrite	2	10	
Nitrate	2	A II 2c.	
" durch Titration mit Indigolösung	—	3	
Chloride:			
a. titrimetrisch	—	3	
b. gewichtsanalytisch	—	6	
Sulfate	2	6	
Eisenoxyd	2	6	

Gegenstand der Untersuchung.	Untersuchungsgebühr qualitativ	Untersuchungsgebühr quantitativ	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
	ℳ	ℳ	
Bestimmung der Keimzahl	—	5	
Freie Kohlensäure durch Titration nach Tillmans	—	3	
Sauerstoff nach Winkler	—	6	
Sauerstoffzehrung	—	9	

C. Gebrauchsgegenstände.

Die Berechnung der Gebühren für die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen erfolgt nach dem in dem Anhang des Heftes III zu den Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich abgedruckten „Entwurf von Gebührensätzen für Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879."

D.

Für Untersuchungen, welche in dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, ist, sofern nicht die Gebühr für eine ähnliche Untersuchung zugrunde gelegt werden kann, ferner für Gutachten größeren Umfangs und für Gutachten ohne gleichzeitig ausgeführte Untersuchungen für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 5 ℳ in Anrechnung zu bringen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 35

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 25. Mai 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Zuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher; des Ministeriums des Innern: Den Verkehr mit Süßigkeiten; des Justizministeriums: Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1920.)

Zuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 13 Absatz 3 c der Gerichtsvollzieherordnung treten an die Stelle der Worte „5 Pfennig" die Worte „20 Pfennig".

Artikel II.

Die Gebührensätze der § 38 Absatz 1 Buchstabe a, c bis l, § 40 Absatz 1 bis 7 und § 41 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherordnung erhöhen sich um fünf Zehntel. Die Reisekosten der Gerichtsvollzieher (§ 40 Absatz 8, § 41 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherordnung) erhöhen sich von 10 Pfennig für das Kilometer auf 30 Pfennig.

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1920, Artikel II mit ihrer Verkündung in Kraft. Letzterer Artikel tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Killian.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1920.)

Der Verkehr mit Süßigkeiten.

Im Sinne der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. April 1920 über den Verkehr mit Süßigkeiten (Reichs-Gesetzblatt Seite 512) ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär und zuständige Behörde das Bezirksamt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1920.)

Teuerungszuschläge zu den Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Auf Grund des § 74 Absatz 5 des Kostengesetzes wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Gebührensätze des § 59 Absatz 1 bis 4 und des § 59a der Rechtspolizeiordnung in der Fassung der Verordnung vom 8. März 1910 erhöhen sich um fünf Zehntel.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Mai 1920.

Justizministerium.

Trunk.

Dürr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 36

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Mai 1920.

Inhalt.

Gesetz über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Verordnungen: des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Brennholz.

Gesetz

(Vom 21. Mai 1920.)

über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zu den im Verwaltungsgebührengesetz sowie in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen werden Zuschläge von 200 v. H. erhoben.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird der Höchstsatz vervierfacht.

Beträge, die auf Pfennige lauten, werden auf die nächste volle Mark aufgerundet.

Artikel 2.

Auf die in § 26 Absatz 2 und 4 des Verwaltungsgebührengesetzes festgesetzten Taxen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 3.

Artikel 1 findet auch Anwendung auf Taxen oder Sporteln, die durch Verordnung festgesetzt sind, solange nicht durch Verordnung eine anderweite Regelung erfolgt.

Unberührt bleibt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1920, die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 24. Mai 1920.)

Die Beschäftigung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend.

Auf Grund des § 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In gewerblichen Bäckereien darf nicht mehr als ein Lehrling beschäftigt werden. Söhne von Bäckermeistern, die bei ihnen das Bäckerhandwerk erlernen, gelten als Lehrlinge.

§ 2.

Die nach dem Tarifvertrag für das Bäckergewerbe in Baden vom 11. April 1919 gemäß Ziffer 6 ordnungsgemäß beschäftigten Lehrlinge — das sind höchstens zwei Lehrlinge, die am 15. April 1919 schon im Betriebe waren und neben mindestens einem Gehilfen arbeiten — dürfen ihre Lehrzeit beendigen.

§ 3.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Zahl der zu beschäftigenden Lehrlinge nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer und der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 148 Ziffer 9 b der Gewerbeordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung des Arbeitsministeriums als Staatskommissär für wirtschaftliche Demobilmachung vom 1. April 1920, die Einstellung von Lehrlingen in Bäckereien betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Mai 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Ministerium des Innern.
J. V.
Arnold.

Kall. Braun.

Verordnung.

(Vom 20. Mai 1920.)

Den Verkehr mit Brennholz.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 507) wird auch auf Grund des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

I.

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Forst- und Domänendirekton" ersetzt durch die Worte „Forstabteilung des Finanzministeriums".

II.

In § 2 Satz 2 wird statt „(§ 9)" gesetzt „(9 bis 9 b)".

III.

Hinter § 3 wird eingefügt:

§ 3 a.

Der freie An- und Verkauf sowie der Tausch von Brennholz jeder Art badischer Herkunft sind verboten.

IV.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bereitet der Waldbesitzer in der vom Forstamt festgesetzten Frist das angeforderte Brennholz nicht auf, so kann das Forstamt auf Anordnung der Landesbrennholzstelle die Aufbereitung im Umfang der Auflage durch Dritte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen."

V.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über das anfallende Brennholz darf der Waldbesitzer nur nach den Weisungen der Landesbrennholzstelle oder des Forstamts verfügen."

VI.

Im § 8 wird der Absatz 2 gestrichen und in Absatz 4 statt „Absatz 3" gesetzt „Absatz 2".

VII.

§ 9 erhält folgende weitere Absätze:

Für jeden durch die Landesbrennholzstelle oder die beauftragten Forstämter an die Verbraucher mit Ausnahme der Industrie (§ 9 a) abgegebenen Ster Derbbrennholz erhebt die Landesbrennholzstelle zur Deckung ihrer Verwaltungskosten eine Gebühr von 0,10 ℳ.

Erfolgt die Abgabe des Holzes an die Verbraucher durch Vermittlung der Gemeinden, so haben diese die Gebühr zu entrichten. Die Gemeinden können die bezahlten Beträge von den Verbrauchern zurückerheben. Weisen die Landesbrennholzstelle oder die staatlichen Forstämter das Holz unmittelbar an die Verbraucher zu, so wird die Gebühr unmittelbar vom Verbraucher erhoben.

Bei Zuweisungen von weniger als 10 Ster wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII.

Nach § 9 werden folgende §§ eingefügt:

§ 9a.

Die Zuweisung des Brennholzbedarfs der Industrie erfolgt unmittelbar durch die Landesbrennholzstelle im Benehmen mit den staatlichen Forstämtern.

Industriebedarf ist der Bedarf der Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Handwerksbetriebe die

1. in Bezug auf die Kohlenversorgung meldepflichtig sind oder
2. hinsichtlich der Kohlenversorgung den Vorschriften über den Hausbrandbedarf unterliegen, jedoch mehr als 25 Ster Brennholz in der Versorgungsperiode benötigen.

Für jeden durch die Landesbrennholzstelle oder die beauftragten Forstämter an die Industrie abgegebenen Ster Derbbrennholz erhebt die Landesbrennholzstelle eine Gebühr von 5 ℳ vom Empfänger.

§ 9b.

Zur Regelung des Verkehrs mit Stockholz kann die Landesbrennholzstelle besondere Vorschriften erlassen.

IX.

§ 10 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden sind für eine gerechte Verteilung des Holzes nach Maßgabe der von der Landesbrennholzstelle gemäß Absatz 2 gegebenen Anordnungen verantwortlich."

X.

In § 13 Absatz 1 erster Satz wird nach dem Wort „Konnossement" eingeschaltet „verladen oder".

XI.

§ 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch Anordnung, die in den für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu veröffentlichen ist, können die Forstämter vorschreiben, daß die Abfuhr von Brennholz oder Nutzschichtholz mit Fuhrwerk nur mit Beförderungsschein zulässig ist."

XII.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Für die Abstempelung eines Frachtbriefes nach § 13 dieser Verordnung wird eine Sportel von 3 ℳ für Brennholz und 5 ℳ für Nutzschichtholz erhoben. Beim Versand von geringeren Mengen kann die Landesbrennholzstelle von der Erhebung der Sportel absehen."

Karlsruhe, den 20. Mai 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg